

Lb  
154

Hf. 23.





*Ueber*  
*die systematische Theorie*  
*der Cameralwissenschaften.*



---

*Halle*  
*bey Ioh. Iac. Curt. 1777.*

1770

die systematische Theorie

der Criminalwissenschaften

KÖN. PR. FR.  
UNIVERS.  
ZU HALLE


Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt  
Zentralbibliothek  
Halle

Halle

bei Joh. Jac. Gessner



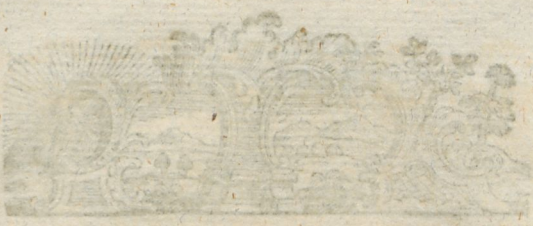


ndem ich diesen Erstling meiner Schriftstellerey dem Publicum vorstelle wünsche ich aus natürlicher Selbstliebe, daß alle Leser, die er erwannt erhält, im Stande und geneigt seyn mögen, ihn aus dem rechten Gesichtspuncte und mit billiger Nachsicht zu beurtheilen. Ich will daher wenigstens, was mir möglich ist, zur Erfüllung dieses Wunsches beytragen und ihnen kurz sagen, daß meine ganze Denkungs- und Lebensart mich zur Schriftstellerey nicht weiter geneigt macht und bestimmet, als in sofern ich gewisse einzelne Gedanken und Einfälle meiner heitersten Stunden nach längerer Ueberlegung für eigenthümlich und der Bekanntmachung werth halte und dazu besondere Veranlassung bekomme, und daß es darin auch seinen Grund hat, daß ich auf Wohlredenheit und schönen Vortrag Verzicht thun muß, so sehr ich sie bey andern in Verbindung mit der Güte der Sachen selbst hochschätze. Wenn diese Abhandlung mit einiger Rücksicht auf diese Umstände beurtheilet wird, so darf ich vielleicht eine geneigte Aufnahme derselben hoffen, und davon hängt es ab, ob ich mich getrauen werde ihr mehrere ähnliche von den Quellen der Stateinkünfte und besonders den Hoheitsrechten, von dem Kanzleywesen und Schreibart, von Pachtanschlägen und Wirthschaftskörnern, von Taxen und Abrechnungen bey Uebergabe der Pachtgüter u. d. g. folgen zu lassen. Halle den 1sten September 1777.

J. C. C. Rüdiger, Cammersecretair.

A 2

Inhalt



*Inhalt.*

**E**ingang — §. 7. Werth der Cameralwissenschaften überhaupt — §. 13. der Theorie — §. 19. der systematischen — §. 25. Ursprung der Cameralwissenschaften — §. 29. Geschichte derselben — §. 34. Zusammenfassung in ein System — §. 42. Vorstellung des Zusammenhangs — §. 46. dieser wird angefochten §. 47. in Absicht der Oekonomie — §. 54. Policy — §. 71. Finanzwissenschaft — §. 78. Vorschlag eines andern Systems in Verbindung mit der Politik — §. 86. dessen Umriss Methode und Zusammenhang mit andern — §. 91. Vergleichung mit dem gewöhnlichen — §. 96. Hebung der Einwürfe — §. 105.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

J. C. Knigge, Cameralwissenschaft  
N 2





S. I.



Einer der merkwürdigsten Unterschiede zwischen der Gelehrsamkeit der Alten und Neuern besteht in den von letztern eingeführten systematischen Theorien.

§. 2. Bey den Alten waren die Wissenschaften meistens nur in den Händen der Großen. Diese studirten wie noch jetzt Große studiren und wie sie der Natur der Sache nach immer studiren müssen und werden. So wie den Statsmann oder den Feldherren seine Thaten auf einen Gegenstand führten, oder wie sein Geist in der Musse sich Unterhaltung damit zu verschaffen suchte, so ward der Gegenstand durchgedacht, bearbeitet und auch wohl davon geschrieben. Es gab wenig Gelehrte von Profession, und bey dem Vortrage der wissenschaftlichen Kenntnisse brauchte man durchgehends die Beredsamkeit und die Dichtkunst, die, so wie alle schöne Künste, durch das Klima, die Regierungsform und andre Nebenursachen begünstiget, viel gemeiner waren als bey uns. Praktische Wissenschaften wurden meistens nur praktisch getrieben, und wenn man ja von diesen oder andern Theorien versuchte, so blieben es doch einzelne Ganze ohne allgemeinen Zusammenhang in sich und unter einander und selbst ohne Vollständigkeit und genaue Ordnung.

§. 3. In den neuern Zeiten hingegen hat sich eine eigne Classe der Menschen zu der Gelehrsamkeit ausgesondert, sich ihr allein gewidmet und sie beynabe ausschließungsweise nach Art eines Monopoliums an sich gebracht. Man hat eine eigne Lebensart und Profession, ja gar, welches daraus folgt, auch ein eignes Gewerbe daraus gemacht, ein Gelehrter zu seyn, zu studiren, zu entdecken zu unterrichten, Bücher zu schreiben. Es sind verschiedene ordentliche Zünfte von Gelehrten entstanden, und der Zusammenhang der Umstände hat es fast notwendig gemacht, daß jeder, der sich nur über den Pöbel erheben will, sich zu einer von ihnen schlagen oder wenigstens überhaupt ihrer Leitung bedienen muß. Der Unterricht in den Wissenschaften ist viel gemeiner geworden, als er bey den Alten war. Man hat sich bemühet alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß zu bearbeiten, sie mögen zur Erweiterung und Stärkung des Geistes, oder zur Besserung des Herzens, oder zur Er-

leichterung der äussern Bedürfnisse unsers physischen Lebens dienen. Man hat sie alle in die wissenschaftliche Kunstform zu bringen, auch von allen dem, was praktisch ist Theorien zu entwerfen und Lehrgebäude daraus aufzuführen und in denselben Vollständigkeit, Ordnung und das, was eigentlich den systematischen Geist ausmachtet, die Herleitung aller einzelnen Sätze aus allgemeinen Begriffen und Grundsätzen durch nothwendige Folgerungen, mit einander zu verbinden gesucht.

§. 4. So wie man nun überhaupt gestritten hat, ob den Alten oder Neuern der Vorzug in den Wissenschaften gebühre, so sind auch die Meinungen über die Schützbarkeit der systematischen Theorien verschieden.

§. 5. Es hat grosse Männer gegeben und giebt ihrer vielleicht noch, die in allen Stücken, oder wenigstens in der Art die Wissenschaften zu treiben, die Alten vorziehen und behaupten, daß wir durchgehends fehlen, in so fern wir von ihren Mustern abweichen. Der hierüber im vorigen Jahrhundert in Frankreich entstandene Streit ist zu bekannt, als daß ich hier, wo es gar nicht der Ort ist, umständlich davon reden dürfte. Er gieng so weit, daß sich das ganze Publicum in zwey wieder einander beftige Parteyen theilte. Man würde sich meines Erachtens leichter vereinigen, und, wie nun wohl von den meisten geschieht, den Vorzügen der neuern Gerechtigkeit haben wiederfahren lassen, wenn man die Vergleichung nicht auf gewisse Stücke mit Uebergelung anderer eben so wichtiger, besonders der vielen den Alten ganz unbekanntem Erfindungen der Neuern eingeschränkt, verschiedene Stücke genug unterschieden und die Vorzüge der einen und der andern gehörig gegen einander abgewogen und billig geschätzt hätte.

§. 6. Eben so wird auch eine gleiche Vorsicht bey Beurtheilung des Werthes der systematischen Theorien nothwendig seyn, aber es wird auch eben so die gehörige Anwendung des bey Auffuchung der Wahrheit allezeit nöthigen Unterscheidungsgeistes zu derjenigen Mäßigung leiten, welche auf die glückliche Mittelstrasse führet, auf welcher insgemein die Wahrheit anzutreffen ist.

§. 7. Es ist wahr die Feinde der Systeme haben viel scheinbare Gründe ihres Tadelst in allen Disciplinen. Noch mehr pflegt man ihnen insbesondere in Absicht derjenigen Wissenschaften und Künste zur Last zu legen, welche auf das praktische gehen, und in keiner hat man wohl so sehr darüber gezürnt und gespottet, als in den sogenannten Cameralwissenschaften, wovon hier die Rede ist.

§. 8. Unter denjenigen, welche nicht selbst Cameralisten sind, giebt es wohl gar noch solche, die es in Zweifel ziehen, ob es sich der Mühe verlohne und nothwendig sey aus diesen Gegenständen ein eignes Studium zu machen. Sie halten die dabin gehörigen

Keunt.

Kenntnisse für so gemein, daß man sie gar nicht zu den gelehrten zu rechnen brauche, sondern jeder, der etwas davon nöthig habe, solches gleichsam neben bey und ohne eigentliche Bemühung erwerben könne. Besonders pflegt eine gewisse Art Juristen sehr nachtheilig von den Cameralisten und ihrer Wissenschaft zu urtheilen. Denn es sey ferne dieses überhaupt allen Juristen Schuld zu geben, da so viele einsichtsvolle Männer unter ihnen, wovon ich nur den verehrungswürdigen ältern Herren Moser nennen darf, selbst ihren Werth und Nothwendigkeit angepriesen haben. Ich rede vielmehr nur von einer geringen Anzahl, welche aus Kurzsichtigkeit ihre Wissenschaft allein für vortreflich halten und ihr das Cameralstudium, welches damit in der genauesten Verbindung steht, gleichsam entgegen setzen. Sie machen es wohl zum Sprichwort, die Cameralisten wären verdorbne Juristen und meinen, es erfordere gar keine gelehrte Kenntnisse, sondern nur gesunden Menschenverstand einige wirthschaftliche Begriffe und in der Landessprache verfaßte Policeygesetze zu fassen und anzuwenden oder Entwürfe zu neuen Auflagen zu machen, weil sie erwann sehen, daß Männer ohne akademische Studien oder Juristen noch neben ihrer Hauptwissenschaft oder die darin verdorbenen es darin weit gebracht haben, auch rümpfen sie wohl mit Hohnlächeln die Nasen, daß Männer, die sich mit Anschlägen zu Reinigung der Strassen, Verbesserung allerley Handwerkszeuges oder Vertilgung des Ungeziefers beschäftigten, Ansprüche auf gleichen Werth mit ihnen und andern Gelehrten machen wollen.

§. 9. Diese Herren mögen mir gütigst verzeihen, oder wenn sie es nicht wollen, so liegt nicht gar viel daran, denn es werden mir doch andre nicht verdenken, daß ich mich mit ihnen nicht ausführlich und umständlich einlassen kann. Das ars non habet osorem nisi ignorantem wäre wohl für sie die kürzeste und nicht unbillige Abfertigung. Wenn doch die Gelehrten unsrer aufgeklärten Zeiten auch alle Weise seyn wollten, wenigstens so weit, daß sie nicht aus thöriger Eigenliebe nur das, was sie treiben, schätzen und auf alles andre als unnütz und so geringfügig, daß es dazu weder Kopfs noch Studiums bedürfe, herabschauen wollten. Der Nutzen der Cameralwissenschaften ist ja wohl, zumahl in unsern Zeiten, bey den meisten ausgemacht genug, kaum verlohnt es sich der Mühe mit den wenigen zu reden, welche sie noch verachten, und darin die tadelbafteste Undankbarkeit begehen, indem sie selbst keinen Tag zubringen können ohne mannigfaltige Vortheile von denselben zu genießen. Denn ihre Gegenstände sind von der augenscheinlichsten Nothwendigkeit zum glückseligen Leben der Menschen, Landwirthschaft, mechanische Künste, Handel und alle Arten des Gewerbes, tausend Einrichtungen zur Erhaltung, Bequemlichkeit und Vergnügen der beyammen lebenden Menschen, die man Poli-

eyanstalten nennet und eine gute Verfassung der zum gemeinen Wohl abzweckenden bürgerlichen Gesellschaft —. Sind diese es nicht die den bessern gebildeten Menschen von dem wilden, rohen, ungesitteten Barbaren, ja von dem Viebe unterscheiden? und alles dessen Verbesserung ist ja eben der Zweck der Cammeralwissenschaften.

§. 10. Sollte denn nun ihrer Würde dadurch etwas benommen werden, daß man sich darin auch mit Kleinigkeiten beschäftigen muß? Keinesweges. Theils macht das an sich überhaupt keinen Fehler aus sich mit Kleinigkeiten abzugeben. Denn, wer sonst Kopf hat und kein Kleinigkeitsgeist ist, wird sie immer von wichtigen Dingen unterscheiden, denen nachsetzen und sich nur so viel damit zu thun machen, als jene ohne Nachtheil erlauben; theils haben die Cameralwissenschaften dieses mit allen Wissenschaften besonders den praktischen gemein; theils läßt sich die Kleinigkeit und Wichtigkeit der Dinge niemahls richtig nach dem ersten Anblicke beurtheilen, sondern man muß auf die Folgen sehen. Ein Mittel Heuschrecken oder Mäuse zu tödten oder die Gassen von Kotbe zu reinigen scheint etwas geringes und niedriges, es ist aber sehr wichtig, wenn man bedenkt, daß dadurch Tbeurung, Hungersnoth und Epidemien verhütet werden können. Es erniedrigen also solche Sachen den Rang der Cameralwissenschaften so wenig, daß die Kriegswissenschaft oder Arzneykunde darunter leiden, daß es etwas geringes scheint, einen Ladeflock so zu ändern, daß man ihn nicht umkehren dürfe oder eine Unverdaulichkeit zu heben, wenn man dagegen bedenkt, daß jenes einem Heer den Vortheil über ein anderes geben und so das Schicksal ganzer Länder entscheiden, dieses aber das unschätzbare menschliche Leben retten kann. Und welche Zunft von Gelehrten hat wohl weniger Recht sich über die Beschäftigung anderer mit Kleinigkeiten aufzubalten als die Rechtsgelehrten? Sie müssen ja in der Praxis jeden einzelnen Fall in solcher Kleinigkeit z. B. einen Gossenstreit nach mehrererley kaiserlichen, königlichen, päpstlichen, geschriebenen und herkömmlichen Gesetzen, die noch dazu oft ganz willkürlich, der Vernunft zuwieder und in längst abgekommenen Verfassungen gegründet sind, beurtheilen und entscheiden. Ist das nun nicht ein viel niedrigeres und unwürdigeres Geschäft und unendlich mehr Kleinigkeit als allgemeine nützliche Anordnungen über solche Gegenstände zu machen, die allezeit in der Vernunft und Natur der Sache gegründet seyn müssen, und über deren Ausübung zu halten; und machen sie also mit ihrem Hobnlächeln über cameralistische Kleinigkeiten nicht sich am meisten lächerlich?

§. 11. Eben so ungegründet ist der Einwurf gegen die Cameralwissenschaften, daß man von allen ihren Gegenständen und Zwecken; auch ohne ein eigentliches Studium daraus zu machen, etwas haben kann und gehabt hat. Ists nicht mit allen  
Wis-

Wissenschaften eben so, und verliert wohl die Mathematik, die Arzneykunde oder die Rechtsgelahrtheit dadurch etwas von ihrer Würde, daß auch der roheste armseligste Wilde einige Gefirne kennt und darnach durch die Wüste den Weg findet, daß er zählen, Hebezeuge gebrauchen, manche Krankheiten durch Erfahrungsmittel heben oder Streitigkeiten nach Grundgesetzen der Vernunft entscheiden kann? Es ist doch einleuchtend, daß immer ein großer Unterschied zwischen einer in der Kindheit befindlichen und ausgebildeten Wirthschafspolicey und Finanzeinrichtung ist, und daß desto mehr Nutzen und wohlthätige Einflüsse davon zu erwarten seyn werden, je mehr man alle dahin gehörige Gegenstände behandelt, in ihre innere Natur eindringt, Erfahrungen sammelt, den Gründen nachdenkt und kurz je mehr man eine gelehrte Kenntniß davon zu erwerben sucht. Dieses kann aber nicht besser geschehen, als wenn man ein eignes Studium daraus macht, womit sich eine eigne Classe Gelehrte als mit ihrer Hauptwissenschaft beschäftigt, und folglich ist es auch sehr gut, daßs man, wie mit jenen andern, so auch mit den Cameralwissenschaften auf die Art verfahren ist. Die Erfahrung zeigt schon den Nutzen davon in unzähligen Verbesserungen und Vortheilen, welche wir vor den vergangenen Jahrhunderten voraus und allein der Ausbildung der Cameralwissenschaften zu danken haben, und die so wichtig sind, daßs sie nur von kurzsichtigen oder eigensinnigen Rechtshabern verkannt oder mit den weit minder beträchtlichen Misbräuchen, welche auch hier, wie bey allen Erweiterungen der menschlichen Kräfte und Einsichten, mit unter laufen, ins Gleichgewichte gesetzt werden können.

§. 12. Wie gleichgültig und gar nichts bedeutend ist ferner der Umstand, und wie wenig kann es einen Vorwurf und Grund der Verachtung abgeben, daß ein Cameralist nur gesunde Vernunft und etwas Arbeitsamkeit gebrauche, und daßs daher oft solche, die gar nicht zu den Wissenschaften erzogen sind oder verdorbene Juristen, die in ihrer Hauptwissenschaft nicht genug gethan haben, um fortzukommen, sich dazu bestimmen und in der Folge hervorthun. Man hat ja zuörderst gewiss in allen Wissenschaften häufige Beyspiele von Männern die nicht dazu erzogen, und doch darin groß geworden sind, und also können auch den Cameralwissenschaften die Avtodidakten nicht zum Vorwurf reichen. Man kann überdem zugeben, daßs sie vor manchen andern Wissenschaften von fähigen Köpfen leichter ohne Unterricht von andern für sich selbst nur durch eignen Fleiß erlernen werden können, sie erfordern nicht so viel, als etwann die Rechtsgelehrsamkeit von gelehrten Sprachen, Kritik, willkürlichen Spitzfindigkeiten und andern solchen Hülfswissenschaften, zu deren Erlernung vorzüglich nur die am Gedächtniß starke Jugend geschickt ist. Und daher kann es

kommen, daß es viele auch noch in spätern Jahren darin weit bringen, oder daß diejenigen, welche ihre Jugendjahre übel angewendet haben, sich leichter darin forthelfen können. Aber ist denn das alles ein Tadel? oder folgt daraus nicht vielmehr nur eine Verschiedenheit dieser Wissenschaften von jenen, die doch noch keinen geringern Werth nach sich zieht, da andre gelehrte Kenntnisse genug übrig bleiben, die sich ein Cameralist erwerben muß und deren hingegen andre entbehren können, ja ist es nicht vielmehr gewissermaßen ein Vortheil, daß die Cammerakwissenschaften nur die gesunde Vernunft, es versteht sich doch nach aller Erhöhung und Verfeinerung, das heißt die Philosophie zur Führerin gebraucht und also lauter natürliche und nothwendige Wahrheiten enthält ohne Beymischung willkürlicher Menschenatzungen und Spitzfindigkeiten, bey deren Erlernung man die Vernunft gleichsam in Fesseln legen muß.

§. 13. Denn aber endlich mögte auch noch sehr zu untersuchen und zu bezweifeln seyn, ob solche Cameralisten auch die besten sind. Sehr oft wird es ihnen gewiß an der Gründlichkeit und nicht selten auch an dem Umfang der Kenntnisse fehlen, weil sie nicht erst die dienlichen Hülfswissenschaften erlernt noch sich gehörig auf das ganze der Wissenschaft ausgebreitet haben. Das ist ja nun aber ein Fehler der nicht der Wissenschaft oder der ganzen Kunst bezuzumessen ist, sondern nur diesen einzelnen Personen die es für leichter hielten in den Camerakwissenschaften fortzukommen und noch etwas zu leisten als in einem andern Fache, worin sie noch dadurch bestärkt werden, daß insgemein der Unterricht, welchen man darin auf Universitäten oder sonst haben kann, nicht viel bedeutet, und deswegen hier leichter für entbehrlich gehalten wird, als in andern Wissenschaften, die aber in der Befolgung dieser Meinung zu Halbgelehrten und Stümpfern geworden sind, welches sie in allen andern Wissenschaften und Lebensarten eben sowohl hätten werden können, wie uns leider die Erfahrung an vielen andern Beyspielen täglich beweiset. Also muß man vielmehr nur diesen Irrthum zu vermeiden suchen und es nicht zu einem Vorwurf für die Wissenschaft verdröhen, daß ihn einige angenommen haben und dadurch auf nachtheilige Abwege gerathen sind, sondern eben deren unglückliches Beyspiel beweiset die Nothwendigkeit, daß die Cameralisten eine Kunst der Gelehrten ausmachen müssen und ihre Wissenschaft mit besonderm Fleiße als ein eignes Studium getrieben zu werden verdiene.

§. 14. Gleichwohl aber sind auch von den Cameralisten selbst viele wieder das theoretische Studium. Die Theorie von so praktischen Dingen, als die Camerakwissenschaften enthalten, sagen sie, ist  
leeres

leeres Hirngespinnst, die sie verfertigen, verdienen von grossen praktischen Cameralisten und Staatsmännern eben so wie der Schulphilosoph Phormio, der die Kriegskunst lehrte, von dem Helden Hannibal nichts als Verachtung. Man richtet damit in der Praxis nichts aus und die Erfahrung lehrt, das sich grosse Theoristen in der Praxis als Stümper gezeigt haben. Denn es lassen sich entweder gar keine allgemeine Grundsätze geben oder sie leiden doch wegen dazukommender besonderer Umstände selten Anwendung, und wozu soll man den Kopf mit weiterschichtigen Theorien erfüllen, die sich über alle Gegenstände erstrecken, da doch nur einige eines jeden Beschäftigung ausmachen und viele so erhaben sind, das allein die Regierung Kenntnisse von ihrer Behandlung gebraucht, da man viel kürzer zukommen kann, wenn man durch Uebung in der Cameralpraxis selbst sich Kenntnisse der Sachen und Fertigkeit in den Geschäften erwirbt und da überdem doch nicht jeder die Landesverfassung nach seinen noch so schönen Grundsätzen anschaffen kann, sondern es vielmehr auf genaue Befolgung der einmal gewachten Vorschriften und Geschwindigkeit in Betreibung der Geschäfte ankommt.

§. 15. Wohl gemeint mag dieses nun immer seyn, aber nicht eben so wohl getroffen. Es ist gar kein Wunder, das unsere jetzigen Cameralisten meistens dieser Meinung und keine sonderliche Freunde der Theorie sind. Es gebet hier nemlich wie meistens in allen praktischen Wissenschaften und Künsten. Theoretiker und Praktiker sind selten in beyden gleich stark und schätzen sie eben deswegen auch nicht in dem gehörigen Verhältniß, sondern nur jeder das seinige vorzüglich. Da nun die meisten Cameralisten ohne Theorie in den Geschäften gebildet sind, so ist es auch natürlich, das sie das für die beste Art halten, zumahl wenn sie sich vorzüglich stark und geschickt fühlen, wie könnten sie da glauben das es ihnen noch an etwas fehlte? Dazu kommt noch, das sie sich oft in gleichem Falle mit Hannibahn befinden und elende, pedantische und ohne alle Hülfe praktischer Kenntnisse erfundene Theorien kennen lernen, nach welchen sie denn alle nachtheilig beurtheilen. Wer aber die Sache mit der Unparteylichkeit eines dritten gründlich prüfet, der wird finden, das doch nothwendiger Weise der durch eine gute Theorie gebildete einen bloß empirischen und praktischen Cameralisten eben so übertrifft wie in allen Wissenschaften.

§. 16. Demu wenn die Theorie gut ist, so besteht sie keinesweges aus lauter allgemeinen und abgezogenen Grundsätzen, sondern es muß ins besondre gegangen, nach allen verschiedenen Umständen Unterricht gegeben und überall die Gründe der Vorschriften angeführt werden. Geschiehet aber dieses, so kann es auch niemals an solchen Vorschriften fehlen, die sich auf den vorkommenden Fall an-

wen

wenden lassen. Und wenn ja ein Fall vorkömmt, auf welchen in der Theorie nicht gedacht ist, so kann sich der nach einer gründlichen Theorie unterrichtete doch leicht helfen, weil ihn eben die Gründe seiner Vorschriften auch finden lassen werden, wie er sich bey nunmehr so oder so veränderten Gründen und Umständen verhalten solle. Der bloß praktisch gebildete Cameralist wird viel ebr in einem ungewohnten ihm noch nicht vorgekommenen Falle stutzen und in Verlegenheit gerathen. Er ist bloß der Nachahmer von dem Muster derjenigen ältern praktischen Cameralisten, welche seine Vorgänger gewesen sind und ihn gebildet haben. Sobald er also dieser Verhalten auf den gegenwärtigen Fall nicht weiß, weil derselbe noch nicht vorgekommen ist, so weiß er auch selbst sein Verhalten nicht einzurichten oder muß sich doch höchstens statt des hellen Lichtes, welches dem gründlichen Theoretiker leuchtet, mit dem dümmernden Schein eines auf entfernter Aehnlichkeit beruhenden Gutdünkens behelfen. Ja wenn er gar so unglücklich ist fehlerhafte Muster zu haben, wie will er da vermeiden auch in ihre Fehler zu fallen? Nothwendig wird er ein aus Schwäche und Blödsinn herrührendes unrichtiges oder gar durch falsche Grundsätze und böse Leidenschaften hervorgebrachtes verderbliches und dem zum Ziel vorgesezten allgemeinen Wohl grade entgegen laufendes Verfahren seiner Vorgänger eben so bereitwillig und mechanisch nachahmen und selbst zu üben gewohnt werden; und eben daher kommen ohne Zweifel die in unsern Zeiten an manchen Orten so häufigen Klagen über schlechte und böse Cameralisten, weil viele von dieser Art sind. Hingegen der gründliche Theoretiker kann aus seinen Grundsätzen viel ebr die Richtigkeit des Verfahrens beurtheilen, das böse von dem guten unterscheiden und so den verderblichen Irrthümern entgegen. Kurz, der bloße nur durch Uebung gebildete Practicus ohne gründliche Theorie ist in den Cameralwissenschaften eben das was in andern, ein seichter Stümper, und gleichwohl kommt ihm das höher zu sehn als dem andern seine gründliche Kenntniß. Denn es ist offenbar viel leichter und kürzer neue Begriffe und Grundsätze zu fassen, die theoretisch vorgetragen werden, als wenn man sie sich selbst von unzähligen einzelnen Fällen abstrahiren muß, wobey man sich oft irret, sie verwechselt und von neuen anfangen muß, da man es eben gefast zu haben glaubte.

§. 17. Daß manche gute theoretische Cameralisten in der Praxis nicht fortkommen, ist nicht zu leugnen, aber geht es nicht in allen praktischen Wissenschaften eben so? Die Ursach hievon liegt doch nicht in der Theorie, sondern darin, daß es ihnen am praktischen Genie und Beurteilungskraft fehlet. Ohne diese nun aber wird einer, der sich blos durch die Praxis bilden will, noch weniger glücklich seyn. Wer sie aber hat, dem ist die Theorie gewiß desto nütz-



nützlicher, und er kommt nun mit ihrer Hülfe viel weiter, als durch die Praxis allein. Sie macht ihm selbst die praktische Uebung leichter, weit entfernt, daß sie ihm hinderlich seyn sollte. Denn das meiste davon hat er schon voraus, wenigstens eine Menge nützlicher Begriffe und Grundsätze, welche Data zu den Vorschriften der Praxis hergeben. Er braucht also nur bloß die wirkliche Ausübung hinzuzuthun und kann darin desto leichter zur Fertigkeit gelangen. Auch wird er durch eine gute Theorie keinesweges so auf seine Grundsätze verhaltensstarriget, daß er sich nicht nach der einmahl eingeführten Verfassung und den Gesetzen des Landes bequemen sollte. Denn wenn er sie auch wirklich darnach in einigen Stücken fehlerhaft befindet, so lehrt sie ihn doch eben selbst sich unterwerfen und beruhigen, sofern er nicht zur Verbesserung bestimmet und der Gehorsam seine erste Pflicht ist.

§. 18. Ueberdem aber ist ja die Theorie der Cameralwissenschaften nicht bloß für diejenigen, welche als untere Statsbediente nur die Vollstreckung der Gesetze und die Beobachtung der Verfassung bey dem Verfahren in einzelnen Fällen zu besorgen haben. Es ist also wohl zu unedel von ihr geurtheilt, wenn man mit dem Herrn von Justi ihren Nutzen auf diese einschränken und glauben will, daß die Regierungen selbst ohnedem sich nicht um ihre Vorschriften bekümmerten und also ein theoretischer Cameralist sich die hohen Gedanken, auch diese zu bessern, nicht einkommen lassen müsse. Die Erfahrung zeigt im Gegentheil, daß auch die erhabensten Statsmänner aus den sich hervorthuenden Landesbedienten genommen werden, die alsdenn doch auch in den wichtigsten Dingen zu Rathe gezogen werden und darüber gute theoretische Grundsätze nöthig haben und anwenden können, und daß selbst Fürsten mit durch Hülfe der Cameraltheorien gebildet werden, um ihrer Bestimmung nachzukommen, und dieses setzt wohl ihren Einfluß auf die Regierungen selbst außer Zweifel, so wie auch am Tage liegt, daß in neuern Zeiten durch die Verbesserung und Ausbreitung der Cameraltheorie schon viele zum Heil der Menschheit gereichende Veränderungen, Gesetzgebungen und neue Einrichtungen in den Regierungsverfassungen veranlasset sind. Man muß also billig auch diesen erhabenen Endzweck dabey vor Augen haben und kann deswegen auch diejenigen Theile der Cameraltheorie, welche die wichtigsten und höchsten Gegenstände der Statskunst betreffen, am allerwenigsten für unnütz ausgeben. Ja es haben vielmehr selbst diejenigen, welche sie auch nicht zur praktischen Anwendung brauchen, doch den Nutzen davon, daß sie darnach alte und neue, ehemahlige und jetzige, fremde und einheimische Verfassungen und Begebenheiten des Stats gründlich und richtig beurtheilen lernen. Dieses gehöret wenigstens mit zu der Erleuchtung des menschlichen

lichen Geistes und bewähret dadurch wenigstens den Nutzen der Cameraltheorie wie einer andern speculariven Wissenschaft. Es braucht auch ein Stat, dessen Regierung gut ist und auf richtigen Grundsätzen beruhet, diese Erleuchtung und Beurtheilung niemahls zu scheuen. Denn sie macht vielmehr seine Bedienten und Bürger zufrieden, aus Ueberzeugung und mit Vergnügen gehorsam, kurz zu den besten, getreuesten Unterthanen, indem sie dadurch überzeugt werden, daß sie nur guten zu ihrem Wohl dienenden Gesetzen gehorchen und die höchste Gewalt im Stat, der sie sich zu ihrem Besten unterworfen haben, auch wirklich dazu zweckmässig angewendet wird. Wo hingegen Willkühr und Tyranny herrscht, da dienet freylich die Erleuchtung hierin wie in allen nützlichen Kenntnissen nicht zur Befestigung der höchsten Gewalt, da wird man sie folglich auch zu unterdrücken und Finsterniß und Barbarey in dem Besitz ihrer alten Rechte zu erhalten suchen, aber da brauche ich auch den Nutzen der Cameraltheorie für die Regierung nicht zu zeigen, weil ich Gott Lob von einer so traurigen Scene entfernt bin, ob es gleich auch gewiß ist, daß sie da zur Verbesserung des Ganzen vor andern nützlichen Kenntnissen das meiste beytragen könnte.

§. 19. Uebrigens wird man mich aus diesem allen genug verstehen, daß meine Meinung gar nicht ist die praktische Bildung des Cameralisten für unnöthig zu halten oder herunter zu setzen. Sie ist ihm freylich eben so nothwendig als die Theorie, und diese allein macht so wenig einen vollkommenen Cameralisten als die Praxis und als irgend ein anderer praktischer Gelehrter bloß durch die Theorie vollkommen gebildet werden kann. Beydes gehört gleich nothwendig dazu, aber die Theorie muß vorangehn und folglich muß man doch Theorie der Cameralwissenschaften treiben.

§. 20. Die beste Theorie aber ist ein System, denn es ist nichts anders als eine vollständige ordentliche und zusammenhängende Theorie, und daß dieses alles Vollkommenheiten sind, wird niemand leugnen können. Gleichwohl giebt es noch immer so viel abgesetzte Feinde der Systeme und man muß auch gestehen, daß es ihnen nicht an scheinbaren Gründen ihres Tadels fehlt. Sie geben den systematischen Theorien Schuld, daß sie überhaupt in allen Arten der Wissenschaften Unheil nach sich ziehen. Sie geben denselben, wie sie sagen, eine steife trockne Form, zumahl wenn die demonstrative Lehrt zu kommt, welche sich fast nicht davon trennen läßt. Sie vervielfältigen die der Menschheit ohnedem nie ganz vermeidlichen Irrthümer, weil aus einem falschen Begriff oder Grundsatz, der zu allgemein gemacht oder angewendet wird, ganze Reihen derselben, ganze Gebäude falscher Hypothesen und willkührlicher Folgerungen entstehen, die nur der Einbildung schmeicheln ohne den Verstand zu unterrichten, sie verschließen uns oft die  
Augen

Augen gegen Wahrheiten, die wir sonst einzeln einleuchtend finden und gewiß annehmen würden, bloß deswegen, weil sie nicht in das einmahl angenommene System passen oder einer beliebigen Hypothese zuwider sind, und gleichwohl können sie der Entdeckung oder Einsicht der Wahrheiten selbst keinen Vortheil thun, weil man sie einzeln aus ihren Gründen eben so wohl und bequemer finden und lernen kann, wenn auch die künstliche Form nicht dazu kömmt, die also nur dienet, damit man mehr zu lernen habe, ja sie sollen nach des großen Baco Beschuldigung auch allen fernern Wachsthum der Wissenschaften verhindern, vermuthlich, weil sie dieselben als vollständige Ganze vorstellen.

§. 21. Wenn man leugnen wollte, daß die systematische Behandlung vieler und insbesondre der Cameralwissenschaften diese üblen Folgen gehabt hat, so müßte man schlecht in ihrer Geschichte erfahren seyn. In dieser findet es sich augenscheinlich, daß diese Ausschweifungen bis zur abgeschmacktesten Thorheit getrieben sind. Gleichwohl aber braucht man nicht deswegen die systematische Behandlung der Cameralwissenschaften ganz zu verwerfen, wozu sich Herr Hugo (in seiner Abhandlung von dem theoretischen in den Finanzwissenschaften S. 62.) durch gewisse Stellen in den Schriften eines Alembert, Steward und des Verfassers des Antimachiavell verleiten lassen. Mit Recht haben diese große Männer über die Systemsucht in den Cameralwissenschaften geeifert und gepöppet. Aber man unterscheide nur gehörig, so lassen sich die Systeme retten. Sollten wohl jene große Genies dadurch schlechterdings den Systemen allen guten Gebrauch absprechen wollen? Ich kann sie so keinesweges verstehen. Sie reden vielmehr ausdrücklich nur von Uebertreibung und Misbräuchen, welche Alembert den Geist der Systeme nennet, da er hingegen den systematischen Geist oder den guten Gebrauch davon unterscheidet und lobet.

§. 22. Misbräuche und Ausschweifungen sind in allen menschlichen Dingen unvermeidlich, eben weil wir schwache fehlerhafte Menschen sind. So entstand auch nach dem natürlichen Lauf der Dinge bey dem Wachsthum der Wissenschaften in Absicht der Gründlichkeit und Ausbreitung die Demonstrir- und Systemsucht und bey uns Teutschen war der auf alle Arten der menschlichen Kenntnisse angewendete mathematische Wolfianismus der heftigste Paroxysmus davon. Aber eben so natürlich vergehen auch solche Epidemien des menschlichen Geistes von selbst wieder und man raſet endlich aus. Eben dadurch, daß die Ausschweifung auf den höchsten Grad gebracht und augenscheinlich wird, kömmt man gleich einem ausschweifenden Jüngling durch vernünftiges Nachdenken zur Mäßigung zurück, die nun desto dauerhafter und zuverlässiger ist. So haben sie also in der That sogar ihren Nutzen. So wie die Stürme die

die Luft reinigen und beständige Witterung bringen oder wie Krankheiten durch die Crises gebrochen und zur Gesundheit gebracht werden müssen, grade so ist auch mit der Systemfucht in den Cameralwissenschaften und das Urtheil, welches der große Iselin in seiner Geschichte der Menschheit von dem Wolfianismus fället, er habe alles so sehr erleuchtet, daß nach ihm keine Secte weiter zu der Stärke gelangen könne, läßt sich auch hier anwenden.

§. 23. Man hat bey Ausführung der Lehrgebäude in den Cameralwissenschaften, so wie in allen andern, unendliche Thorheiten begangen, Hypothesen auf Hypothesen gehäuft und Luftschlösser von politischen und gelehrten Winde aufgeführt. Sie sind in kurzen durch andre verdrängt und auch diese wieder ausgleichen Gründen eingestürzt. Was folget nun daraus für uns zur Lehre? Daß man gar kein Lehrgebäude auführen muß? Keinesweges, sondern nur nicht solche. Der Vorfahren Fehler müssen immer den Nachkommen den Nutzen bringen, daß sie ihnen zur Warnung dienen sie zu vermeiden. Haben also die bisherigen Systematiker in den Cameralwissenschaften sich bisweilen dadurch bey großen Cameralisten lückerlich und tadelhaft gemacht, daß sie slavisch einer gewissen bestimmten Kunstform nachgearbeitet, aus allgemeinen Begriffen und Grundsätzen der Erfahrung widersprechende Folgerungen abgeleitet, Hypothesen auszuschnücken gesucht, ohne sich insbesondere einzulassen nur allgemeine wenig nutzbare Lehren gegeben und alles als schon vollkommen ergründet und ausgeführt vorgestellt haben, so bemühe man sich von diesem allen das Gegentheil zu thun, man nehme keine willkürliche Begriffe aus der Luft und bilde daraus Grundsätze, sondern man ziehe sie aus der Erfahrung in der wirklichen Welt ab, man behalte auch diese bey allen daraus gezogenen Folgerungen vor Augen, man beweise nicht bloß aus Grundsätzen und durch Schlüsse, sondern durch Begebenheiten aus der Geschichte mit genauer Untersuchung und Beurtheilung derselben, man bleibe auch nicht bey allgemeinen stehen, sondern gehe alle Gegenstände einzeln durch, erzähle mit historischer Vollständigkeit und Genauigkeit die verschiedenen Vorschriften und Anstalten, welche man zu machen pflegt, und prüfe ihre Richtigkeit und Werth mit dem scharfsichtigen Auge eines kritischen Weltweisen, man bemerke die sich noch hin und wieder findenden Mängel und Lücken ausdrücklich, und man bestreife sich endlich im Vortrage und der Lehrart einer unsern erleuchteten Zeiten anständigen edlen Freymüthigkeit ohne überflüssige Schulsprache und ohne pedantische Aengstlichkeit in Beobachtung der Kunstform.

§. 24. Wenn man auf die Art sein Cameralssystem bildet, so wird es auch dem feinsten Staatsmanne nicht anstößig werden und der Nutzen davon ist unstreitig, denn alle die Gründe, weswegen man  
die

die Systeme tadelt, fallen bey einem solchen guten weg und es findet vielmehr das Gegentheil davon statt. Es hat nur so viel von der Kunstform als zum ordentlichen und gründlichen Vortrag erfordert wird, welches die Wahrheiten selbst, um welche es eigentlich zu thun ist, desto faßlicher macht, und eben der allgemeine Zusammenhang aller vorkommenden Sätze als Gründe und Folgen verhindert das Einschleichen von Irrthümern. Denn die Wahrheit ist einfach und immer übereinstimmend, die Irrthümer aber sind mannigfaltig und disharmonisch. Daher lassen sie sich beyde nicht so leicht unterscheiden, wenn man sie einzeln und ohne Zusammenhang vorträgt, als im System, man hat einen ordentlichen Probestein der Wahrheit der Sätze daran, ob sie sich in ein richtiges System bringen lassen, weil sich die falschen gar bald durch ihre falschen noch weiter gehenden und eben deswegen auffallenden Folgen oder durch ihre Disharmonie mit den ungezweifelten Grundsätzen verathen und auch das weitere Zunehmen der Wissenschaft wird dadurch befördert, indem gute Köpfe mit Hülfe des Systems am leichtesten finden, wo sie ihrer Erweiterung durch neue Untersuchungen und Erfindungen bedarf, da hingegen Dummköpfe ohnehin nie darauf gerathen werden, wenn gleich die Wissenschaft nicht in ein System gebracht ist.

§. 25. Insbesondere hat die systematische Cameraltheorie, so wie in allen andern Wissenschaften, den grössten Nutzen bey dem ersten Unterrichte der Anfänger. Denn diese müssen sich einen deutlichen Begriff einer ihnen ganz neuen Wissenschaft machen, sie müssen darin eine grosse Menge neuer Gegenstände, Begriffe und Sätze kennen lernen und in einen Gesichtspunct fassen. Wie können sie nun hierin fortkommen, wenn man ihnen nicht mit dem Leitfaden eines Systems zu Hülfe kommt, welches ihnen dieses alles dadurch erleichtert, daß darin alles in deutliche Ordnung gestellet, auf allgemeine Begriffe und Grundsätze zurückgeführt und eben dadurch in ein gründlich zusammenhängendes Ganzes gebracht wird. Die systematische Kunstform ist hier gleich dem Gerüste, welches zu Ausführung des Lehrgebäudes von Cameralkenntnissen nothwendig erfordert wird, oder, damit ich eine von den Feinden der Systeme zum Spott angestellte Vergleichung würdig anwende, ihren Nutzen zu zeigen, es ist der Leisten, nach welchem der anfangende Cameralist gemodelt werden muß. Nach Vollendung des Werkes selbst hat man zwar Gerüst und Leisten nicht mehr so nöthig, und eben so braucht sich auch der Cameralist in dem weitem Fortgange seiner theoretischen und praktischen Kenntnisse nicht eben immer an das System zu halten, nach welchem er den ersten Grund gelegt hat, aber dieses hebt doch dessen vorherige Nothwendigkeit nicht auf, und selbst für den vollkommenen Cameralisten behält

B

die

die systematische Theorie noch den Nutzen, ihn desto sicherer vor Abwegen und Irrthümern zu bewahren, und ihn in den Stand zu setzen, daß er seine neu erworbenen Kenntnisse desto deutlicher, zusammenhängender und gründlicher, kurz gelehrter und besser fassen und nutzen kann.

§. 26. Wenn nun also der Nutzen einer systematischen Theorie von den Cameralwissenschaften außer Zweifel gesetzt ist, so verlohnt sich auch wohl der Mühe zu untersuchen, wie man diese systematische Theorie einrichten müsse, und um dieses desto besser zu beurtheilen, wird nicht undienlich seyn, in ihre Geschichte zurück zu gehen, um zu sehen, wie sie bisher nach und nach gebildet worden.

§. 27. Der erste Ursprung der Cameralwissenschaften verliert sich wie bey allen Wissenschaften in das graue Alterthum. Denn die Menschen mußten nothwendig auch schon in den frühesten Zeiten zu Befriedigung der Bedürfnisse ihres natürlichen Lebens, selbst durch die thierischen Triebe, zu vielen Kenntnissen solcher Dinge gelehrt werden, die jetzt Gegenstände der Cameralwissenschaften ausmachen. Je mehr auch ihr Verstand durch Gebrauch und Übung aufgeklärt wurde, je mehr sie mit einander in nähere Verbindung und größere Gesellschaften traten, und je mehr sich eben deswegen zugleich auch ihre Bedürfnisse vervielfältigten, desto ausgebreiteter, deutlicher, gründlicher, bestimmter und zusammenhängender wurden auch jene Kenntnisse, und so wuchsen sie nach und nach mit der Cultur der Menschheit selbst zu demjenigen Grade der Vollkommenheit, welchen man Wissenschaft zu nennen pflegt.

§. 28. Sehr wunderbar und seltsam ist es also, daß Herr Hugo (in seiner Abhandlung von dem Theoretischen in den Finanzwissenschaften S. 5.) für zweifelhaft hält, ob die Cameralwissenschaften zuerst unvollkommen gewesen oder gleich in der möglichsten Vollkommenheit erfunden worden. Denn ein unvollkommener Anfang ist bey allen Arten der Wissenschaften und Künste nothwendig, und der von ihm gemachte Unterschied, daß die nur zum Vergnügen gehörigen von einem großen müßigen Genie auf einmal erfunden worden, gehört mit zu den schimmernden witzig seyn sollenden Gedanken, deren Fänge er aus Liebe zum auffallenden öfters die Wahrheit aufopfert, so wie wenn er (S. 6.) die Menschen aus Ueberdruß des Tauschens, um etwas von allgemeinen Werthe zu haben, in den Tiefen der Erde nach Metallen wühlen läßt, die sie doch, wie die Geschichte aller Völker lehrt, vielmehr wegen des Gebrauchs in mechanischen Arbeiten zu Bedürfnissen des Lebens erfunden und erst lange nachher zum Gelde angewendet haben, oder wenn er (S. 80.) ganz unjuristisch fürchtet, der Grundvertrag des Stats könne wegen seines hohen Alters verjährt seyn, und deswegen

den

den Grund der Unterthanenpflicht nur in der Sorge des Regenten für das allgemeine Wohl setzt, da doch eben hierauf der Grundvertrag auch gerichtet ist, und da er sich selbst an einen andern Orte (S. 9.) widerspricht und ihn annimmt. Die Vollkommenheit sehr alter Meisterstücke in den schönen Künsten beweiset zwar, daß diese Künste sehr alt sind, und das ist auch der Geschichte des menschlichen Geistes gemäß, nach welcher er dazu ehr als zu abgezogenem Kenntnissen geschickt werden mußte, aber keinesweges, daß ihr erster Anfang die grösste Vollkommenheit gewesen sey. Denn aus dem Alter jener Meisterstücke folgt ja doch noch nicht, daß sie die ersten Producte der Kunst ihrer Art waren. Vielmehr empört sich gegen diese Meinung aller gesunde Menschenverstand, und wir haben auch in allen Arten der Künste häufige und zuverlässige, obgleich zum Theil dunkle und mangelhafte Nachrichten und Denkmäler, daß vor jenen sehr alten Meisterstücken doch schon eine lange Reihe Versuche und Verbesserungen hergegangen ist, bis man die Vollkommenheit erreicht hat, in welcher sie sich darstellen.

§. 29. Mit diesem erdichteten Unterschiede nun fällt zugleich der ganze darauf gegründete Zweifel über die anfängliche Beschaffenheit der Cameralwissenschaften über den Haufen, und es braucht also auch keiner weitem Erklärung und Bestärkung desselben, welche aber am allerwenigsten dadurch ausgerichtet ist, daß Herr Hugo sie mit einem grossen Pallast vergleicht, der aus mehrern kleinern besteht, die man unter ein Dach gebracht und mit einerley Farbe angestrichen hat. Denn wenn wir auch von dieser Vereinigung mehrerer einzelnen Wissenschaften zu einem Lehrgebäude der sämtlichen Cameralwissenschaften ganz abstrahiren, so finden wir doch auch bey jeder der als Theile dazu gehörigen einzelnen Wissenschaften, daß ihr Anfang geringe gewesen ist, und sie nur ganz nach und nach zu mehrerer Vollkommenheit gelangt sind.

§. 30. Alles was wir bey den Alten davon finden, besteht in einzelnen Abhandlungen besonderer Theile. So sind Aristoteles Oeconomica theils Vorschriften vom pflichtmäßigen und klugen Verhalten im Hausstande und in der Familie, theils Erzählungen von einzelnen Finanzstreichen, wovon uns Herr Hugo eine Uebersetzung gegeben hat, so sind und waren ohne Zweifel Xenophons und Platos und Ciceros Bücher vom Stat nur Sammlungen allgemeiner Regeln der Statsklugheit, und so enthalten auch die Schriften eines Cato, Varro, Columella u. a. von der Landwirthschaft meistens nur historische Kenntnisse über einige Gegenstände derselben. Keiner aber von ihnen hat sich über das Ganze oder auch nur über einen Haupttheil unsrer jetzigen Cameralwissenschaften ausgebreitet und uns ein Lehrgebäude geliefert, worin Vollständigkeit mit Ordnung und

Gründlichkeit verbunden wäre. Sie vernachlässigten, daß ich mit Klopstocks Gelehrtenrepublik rede, in diesen wie in andern Wissenschaften über die Bemühung einer guten Darstellung das Abhandeln.

§. 31. In den nachfolgenden Zeiten war keine Verbesserung dieses Fehlers zu hoffen. Man bemühet sich nur das zu erhalten, was die Vorfahren in den Wissenschaften gethan und erfunden hatten, man ahnte ihnen nur nach, allmählich geriethen Erleuchtung, Geschmack und Gelehrsamkeit immer mehr und mehr in Verfall und es folgte die traurige Barbarey und Unwissenheit der mittlern Zeiten. Die ganze Menschheit und insbesondre auch die Staten befanden sich in dem erbarmungswürdigsten Zustande, und es läßt sich also auch nicht einmal gedenken, daß damahls die Cameralwissenschaften ein besseres Ansehen gehabt haben sollten. Was noch von Gelehrsamkeit übrig war, bestand in scholastischen Theorien a priori, worin Spitzfindigkeiten und unnütze Grillen statt gründlicher, praktischer und Erfahrungskennnisse die Oberhand hatten. Die Cameralwissenschaften, bey welchen alles auf Erfahrungen beruhet und aufs praktische hinausläuft, mußten also notwendig noch vorzüglich mehr als andere zu Grunde gehen, und es blieb nichts davon übrig, als etwas aristotelischscholastische Politik, von dem Wesen der Staten, den Regierungsformen u. d. g. Diese betraf meistens Pflichten und wurde daher bey der mit Anfang der Universitäten vor sich gehenden Vertheilung der Wissenschaften unter gewisse Fünfte, die man Facultäten nennet, zur praktischen Weltweisheit geschlagen, wobey sie sich auch bis auf unsere Zeiten erhalten hat und besonders noch von der wolfischen Schule in gleicher Trockenheit getrieben ist.

§. 32. Da aber in den neuern Zeiten durch verschiedene Entdeckungen, Erfindungen und andere glückliche Revolutionen die Menschheit wieder zu einem ansehnlichen Grade der Cultur erhoben, die Staten selbst darnach besser eingerichtet und die Wissenschaften zugleich wieder hergestellt wurden; so begannen eben dadurch auch die Cameralwissenschaften neben jener trocken allgemeinen Politik einen neuen Wachsthum zu erhalten. Man fing an über Dinge, welche bisher nur als Bedürfnisse des Lebens nach gemeinen Erfahrungen und Kenntnissen behandelt waren, wissenschaftlich zu reflectiren, gründliche, gelehrte Kenntnisse davon zu sammeln, und so formirten sich daraus Theorien und Lehrbücher von dem Ackerbau, der Viehzucht, der Gartenkunst, dem Forst- und Jagdwesen, dem Bergbau, den mechanischen Künsten und der Handlung.

§. 33. Man sehe auch ferner ein, daß es bey der gestiegenen Cultur und Luxus und den dadurch verbesserten Einrichtungen und vermehrten Anstalten im State zu dessen Dienste in Verwaltung der



der höhern und niedern Statsbedienungen nicht mehr hinreichte, Kenntniß der Rechte zu haben. Diese hatte vorhin das einige oder doch das Hauptstudium aller künftigen Statsbedienten ausgemacht, weil man besonders in den damahls so übermüßig hochgeschätzten fremden Rechten alle Schätze der zum Wohl der Menschen dienlichen Weisheit zu finden glaubte und in der That auch die Gerechtigkeitspflege nächst dem Kirchen- und Kriegeswesen allein oder doch vornehmlich die noch wenig gebildeten Staten ausmachte und zusammenhielt. Nun aber sahe man, daß es eine unendliche Menge Dinge gab, welche zum gemeinen Wohl, Bequemlichkeit und Vergnügen erforderlich waren, und doch weder zur Gerechtigkeitspflege noch dem Krieges- oder Kirchenwesen, welches alle damahls bekannte Theile der Statskunst waren, gehörten. Man fing also an sie unter dem besondern Namen der Policeysachen zu begreifen, welcher entweder von guter Einrichtung der Städte oder der aristotelischen Politik hergenommen ist. Diese Policeysachen wurden den Rechtsachen insbesondre entgegen gesetzt, weil theils Juristen damit zu thun bekamen, die sie denn von ihrer eigentlichen Bestimmung unterscheiden wollten, und theils viele besondere neue Arten von Statsbedienten und ganze Collegia dazu angenommen werden mußten, die von den Juristen, wie es wohl jetzt noch geschieht, über die Achsel angesehen wurden. Alle diejenigen, welche nun in vermischten oder blossen Policeybedienungen dem State nützlich werden und ihr Glück und Fortkommen finden wollten, mußten sich die dazu nöthigen Kenntnisse besonders zu erwerben suchen. Anfänglich geschah dieses nur durch praktische Uebung im Dienst selbst. Aber nach und nach fanden sich hin und wieder große Männer, welche einsahen, daß es gut wäre, die künftigen Policeyverständigen auch durch Theorie in ihrer Bildung fortzubelfen, und so bekam man Lehrbücher über das Policeywesen.

§. 34. Endlich aber entstand auch aus gleicher Ursach, nemlich der Erhöhung des Luxus und der Cultur die Nothwendigkeit einer mehrern Sorge für die Stateinkünfte, da zumahl die Einführung der beständigen Kriegesheere die notwendigen Ausgaben so sehr vervielfältigte. Man mußte darauf bedacht seyn, bey den Ausgaben genauere Einrichtungen zu machen, in Absicht der Einkünfte aber das dem Bedürfnis des Stats gewidmete Eigenthum und die Hoheitsrechte besser als vorhin zu nutzen, und doch war dieses noch nicht hinreichend, sondern man sahe sich genöthiget, durch allerley Arten von Steuern Beyträge von den Unterthanen zu ziehen, und aus dem allen entstand das Finanzwesen. Dieses erforderte ebenfalls eine Menge neuer Bedienten und Anstalten, aber wegen des natürlichen Zusammenhangs der Sachen wurde es meistens mit dem Policeywesen in die genaueste Verbindung gesetzt, es

wurden Policy- und Finanzbediente und Collegia vereinigt und man brachte das Finanzwesen aus gleichen Gründen, wie die Policy, in eine Kunstform.

§. 35. So haben also alle Haupttheile unsrer jetzigen Cameralwissenschaften, die Oekonomie, die Policy und das Finanzwesen ihre systematische Theorie erhalten. Das vorige und jetzige Jahrhundert hat uns darüber bey allen verfeinerten und gelehrten Nationen eine Menge Schriften geliefert, in welchen theils einzelne Gegenstände, theils ganze Wissenschaften entweder für sich allein oder in einiger Vermischung mit einander und mit der allgemeinen Staatskunst behandelt sind. Unsere gelehrten Nachbarn, Franzosen und Engländer, welchen besonders hierin viel zu danken ist, sind auch dabey bis jetzt geblieben, sie als zwar sehr verwandte und den stärksten Einfluss aufeinander habende aber doch nach ihren Begriffen verschiedene Wissenschaften zu betrachten. Aber der systematische Geist der Teutschen hat sich dabey nicht beruhiget, sondern sie in ein Ganzes zu vereinigen gesucht.

§. 36. Die Veranlassung dazu gab der grosse Oekonom und Financier Friedrich Willhelm, König von Preussen. Es ist zu weltkundig und zu wenig hier der Ort, als daß ich weitläufig darüber seyn dürfte, wie dieser grosse König durch Verbesserung und Beförderung der Landwirthschaft und aller Gewerbe und durch eine fast ganz neue Einrichtung des Policy- und Finanzwesens in allen besondern Theilen, mit der genauesten eigenen Aufsicht und Vorforge verbunden, das Glück seiner Staten befördert und den Grund zu ihrer jetzigen Grösse gelegt hat, und ich schränke mich daher billig darauf ein, zu zeigen, wie seine Anstalten auch auf die systematische Theorie der Cameralwissenschaften Einfluss gehabt und darin eine so merkwürdige Revolution verursacht haben. Seine Herablassung zur fleißigsten Kenntniß alles besondern lies ihm nehmlich auch mit dem Fehler bekannt werden, welchen schon ein Seckendorf, Thomasius, Morbof u. a. grosse Männer bemerkt hatten, daß gerade diejenigen Kenntnisse, welche mit dem gemeinen Besten den genauesten Zusammenhang und den unmittelbarsten Einfluss darin haben, die Cameralwissenschaften in den vorgebliebenen Werkstätten aller menschlichen Künste und Wissenschaften nicht zukunftsüsig waren, das ist nicht auf Universitäten gelehrt wurden. Er fand es nützlich und nothwendig, daß Jünglinge, die sich zum künftigen Dienste des Stats geschickt machen wollten, mit diesen dazu unentbehrlichen Kenntnissen bey Zeiten bekannt gemacht und ihnen eine Theorie davon beygebracht würde, die sie in ihrem künftigen Leben mit Nutzen zur Anwendung bringen und durch praktische Erfahrung und eigene Bemerkungen vollständig machen könnten, und er brachte das, was bisher nur ein frommer Wunsch gewesen war, zur Wirklichkeit, indem er im Jahr 1727. auf den

U ni-

Universitäten Halle und Frankfurt in der Oekonomie, Policy- und Cameralwissenschaft Unterricht zu geben befohl.

§. 37. Nach der bekannten Verfassung unserer Universitäten, welche nach dem Urtheil mehrerer großen Männer und dem Augenschein der Geschichte und Wahrheit aller gesunden Vernunft zum Trotz aus den Zeiten der finstersten Barbarey, des Aberglaubens und Pedantismus beybehalten, oder doch nur hin und wieder ausgebeßert ist, anstatt daß man sie längst aus dem Grunde hätte erneuern und die vielen Mißbräuche abstellen sollen, mußten diese neuen Ankömmlinge von Wissenschaften zu einer der vier Hauptkräfte der menschlichen Weisheit, das ist zu einer Facultät geschlagen werden, und weil sie auf keine der sogenannten drey höhern theologischen, juristischen und medicinischen Anspruch machen konnten, so fielen sie natürlicherweise in das allgemeine Behältniß aller übrigen Wissenschaften. Sie wurden nehmlich der philosophischen Facultät zu Theil, und es ward die Anzahl der darin vorhandenen Professionen mit einer ökonomischen Policy- und Cameral-Profession vermehret.

§. 38. Dieses war auch der Absicht des großen Stifters in so weit ganz gemäß, als der genaue Zusammenhang und die Verwandtschaft dieser Wissenschaften es überhaupt ganz schieklich macht, daß sie zusammen von einerley Lehrern bearbeitet und auch zusammen erlernt werden, weil insbesondere nach der Verfassung der preussischen Staten so sehr oft die Bestimmung eines Oekonomen Policybedienten und Financiers mit einander verbunden ist. Aber die philosophischen Köpfe glaubten darin zugleich einen Beruf zu finden, sie in ein Ganzes zusammenzusetzen, und ließen sich daher angelegen seyn, Lehrgebäude der sämtlichen Cameralwissenschaften in einem allgemeinen Zusammenhange aufzuführen.

§. 39. Dieses begünstigte der eben in diesen Zeiten blühende Wolfianismus noch mehr, und man wurde dadurch veranlaßt, die Cameralwissenschaften der schulrechten praktischen Weltweisheit als einen Theil anzupassen. Man theilte sie nehmlich in Naturrecht, Ethik und Politik ab, erklärte die letzte durch die Wissenschaft von Beförderung des Glücks der menschlichen Gesellschaften und kam so durch den Unterschied zwischen kleinern & einfachen Hausgesellschaften und der großen zusammengesetzten Gesellschaft im Stat auf die Oekonomie, durch welche in jener, und die Staatskunst, durch welche in dieser das gemeinschaftliche Wohl befördert wird, von welcher letztern wieder die Finanzwissenschaft den besondern Theil von den Einkünften des Stats ausmacht.

§. 40. Viele machten sich auch dieser Zusammenziehung der sämtlichen Cameralwissenschaften zu einer Unterabtheilung des philosophischen Systems dazu zu Nutze, daß sie desto eher die Unzulänglichkeit und Seichte ihrer Kenntnisse in diesen ausbreiteten.

Wissenschaften verbergen konnten, wenn sie sie im Unterrichte gleich einem andern Theile der speculativen Philosophie in eine halbjährige Vorlesung von einigen Stunden wöchentlich zusammenzogen, und dieses hat die übele Folge gehabt, daß, so gemein auch nachdem der akademische Vortrag der Cameralwissenschaften geworden, doch niemals eine ihrem Umfang und Wichtigkeit gemäße Zeit darauf gewendet und sie nach Verhältniß unter allen Wissenschaften am wenigsten vollständig und ausführlich vorgetragen ist.

§. 41. Indessen ist doch dieses nur zufällig, und es arbeiten nach eben dem Begriff eines allgemeinen Systems der sämtlichen Cameralwissenschaften auch andere theoretische Cameralisten, welchen man Gründlichkeit und anständige Ausführlichkeit nicht absprechen kann. Denn es hat sich derselbe sehr weit ausgebreitet, indem fast alle übrige teutsche auch einige italiänische Staaten dem preussischen sowohl in den Einrichtungen selbst als in Einführung eines akademischen Unterrichts gefolgt sind, wobey denn, wie es insgemein zu gehen pfelet, die Form mit der Materie beygehalten ist.

§. 42. Man hat daher seitdem durch ganz Teutschland nicht nur die Lehrbücher zum Gebrauch bey dem akademischen Unterrichte darnach eingerichtet, wie die Compendien eines Dithmar, Gasser, Zschackwitz, Zink, Justi, Darjes, Suckow, Soanensfels, Förster u. a. beweisen, sondern man hat auch diesen Begriff und Eintheilung des Systems der Cameralwissenschaften in den schätzbaren größern Werken eines Justi, Krünitz, Bergius u. a. und in unendlichen einzelnen Schriften zum Grunde gelegt, ja selbst da, wo der erneuerte Eifer der Regierungen, das Beste ihrer Staaten durch Verbesserung des Unterrichts in diesen Wissenschaften zu befördern, in unsern Zeiten demselben die gebörige Ausbreitung und Vollständigkeit zu geben suchet, ist man doch dabey geblieben. So werden auf der Universität Göttingen zwar die verschiedenen Theile einzeln gelehrt, aber doch auch in ein Ganzes zusammen gefaßt, man sehet darauf, wie aus dem Plan der Vorlesungen und der Schmidtschen Einweihungsrede deutlich erbellet, auch sogar bey der hohen Cameralschule zu Lautern, durch deren Stiftung der große Kubrfürst von der Pfalz das vorige 1776ste Jahr merkwürdig gemacht hat, und von welcher zu erwarten ist, daß sie vorzüglich dem Fehler der Unvollständigkeit und übertriebenen Kürze im akademischen Vortrage der Cameralwissenschaften abhelfen wird, da bey ihr auch durch die Absonderung von einer aus den gewöhnlichen Facultäten bestehenden Universität die aus diesen insgemein entstehenden Hindernisse der Zunahme und Ausbreitung des Cameralstudiums vermieden werden, und die in diesem Jahre zu Gießen errichtete cameralistische Facultät, die dem Zwecke vielleicht noch gemäßer ist, weil die Lehrlinge dabey Gelegenheit haben, auch an-

dre,

dre Wissenschaften zu treiben, ist gleichfalls darnach eingerichtet.

§. 43. Die beträchtliche Dauer und allgemeine Ausbreitung scheint also der Vereinigung der sämtlichen Cameralwissenschaften in ein Lehrgebäude gleichsam die Rechte einer verjährten, hinlänglich geprüften und bewährt befundenen Einrichtung gegeben zu haben. Gleichwohl aber getraue ich mir aus dem Begriff und Inhalt dieser Wissenschaften selbst zu behaupten, daß diese Einrichtung des Lehrgebäudes der Natur der Sache gar nicht gemäß ist, und daß man bey dieser Vereinigung mehrerer Wissenschaften zu einem Ganzen der sonst bey andern Wissenschaften hiein angenommenen Verfahrensart gänzlich zuwider gehandelt hat. Gewohnheit und verjährter Besitz sollten niemahls, am wenigsten in den Wissenschaften, Misbräuche und Irrthümer beschützen, und daher, glaube ich, wird es mir auch nicht zum Vorwurf gereichen, daß ich hierin etwas sonderbares vorbringe. Wer die Wahrheit liebt und sucht, prüfet sorgfältig die Sache selbst und ihre Gründe. Habe ich also diese auf meiner Seite und bin im Stande durch meine Untersuchung zu zeigen, daß eine Berichtigung in dem gewöhnlichen System der Cameralwissenschaften nothwendig sey, so ist mein Zweck erreicht demselben einigen Nutzen zu stiften, ob ich gleich selbst erkenne, daß die Einrichtung des Systems und die Methode überhaupt immer gewissermaßen willkürlich, gleichgültig und niemahls von der Wichtigkeit ist, als die Sachen selbst.

§. 44. Ich brauche mich hiebey nicht weitläufig auf die kleinern Abweichungen der theoretischen Cameralisten von einander in Bestimmung der Begriffe der einzelnen Cameralwissenschaften und der Ordnung ihrer Zusammenstellung einzulassen. Die meisten machen Land- und Stadtwirtschaft, Policy- und Cameralwissenschaft im engern Verstande, das ist die Lehre von den Statseinkünften zu drey oder vier Haupttheilen und lassen sie in dieser Ordnung auf einander folgen. Herr von Justi nannte das Ganze ökonomische oder Cameralwissenschaften, erklärte sie durch die Wissenschaft von Erhaltung, Vermehrung und Gebrauch des Statssvermögens und theilte sie hiernach ein in die Staatskunst, Policy, Commerzwissenschaft und Oekonomie, von der Erhaltung und Vermehrung, und die Cameral- oder Finanzwissenschaft, von dem Gebrauch des Statssvermögens. Herr Philippi unterschied die Finanzwissenschaft und Cameralwissenschaft dadurch, daß jene in der Kenntniß eines Stats und der benachbarten und diese in der Kenntniß der Stadt- und Landwirthschaft zur Erhaltung, Vermehrung und Anwendung der fürstlichen Macht und Einkünfte bestünde. Herr Börner unterscheidet von der Oekonomie in dem gewöhnlichen Verstande die Policywissenschaft, von den Mitteln die Unterthanen und ihre Güter zu erhalten und zu vermehren und beyde ge-

hörig zu vertheilen, die Cameralwissenschaft von dem Statseigenthum und Anwendung des Vermögens der Privatpersonen als eines allgemeinen Vermögens des Stats zu dessen Besten und die Finanzwissenschaft von der Ersetzung des erhobenen durch Vermehrung der Unterthanen und ihres Vermögens, besonders durch auswärtigen Handel. Herr Hugo begreift unter der Oekonomie die Wissenschaft das Vermögen des Stats als einer einzelnen Person betrachtet durch die Stadt- und Landwirthschaft zu erwerben und zu verwalten, unter der Cameralwissenschaft die Kenntnisse von Verwaltung der Einkünfte des Fürsten als Fürsten, wozu er wieder die Policy- und Commerzwissenschaft rechnet, und unter dem Finanzwesen die Aufsicht auf die Oekonomie und das Cameralwesen, nebst der Aufmerksamkeit durch Einführung neuer Nahrungszweige das Staatsvermögen zu vermehren und alle Veränderungen zum Vortheil des Stats anzuwenden.

§. 45. Eben auf diese Art ließe sich wohl die Eintheilung des Cameralsystems und Erklärung und Unterordnung der einzelnen Wissenschaften noch auf mannigfaltigere Weise abändern, und es ist vielleicht wirklich von andern gechehen. Aber eben diese Verschiedenheiten erregen den Verdacht, daß der Zusammenhang des Systems nicht gehörig in der Natur der Sachen gegründet seyn müsse, daß vielmehr alle diese Veränderungen nur willkürlich und nicht wichtig genug sind, um den Zweck einer Verbesserung des Systems zu erreichen. Denn in der Hauptsache, worauf es eigentlich hier ankommt, stimmen alle diese Arten des Systems überein. Alle rechnen nemlich eben die Wissenschaften zu dem Inhalt des ganzen Cameralsystems, bey allen scheinen auch noch immer die Oekonomie, die Policy- und Cameralwissenschaft als die Haupttheile unter der neuen Einleidung hervor und sie suchen sie nur unter einem Gesichtspuncte zu vereinigen und zu einem Ganzen zu machen.

§. 46. Zu dieser Vereinigung hat man sich vornehmlich zweyer Hülfsmittel bedienet. Man hat theils die Oekonomie zu dem allgemeinen Grundbegriffe gemacht und alles, was in dem weiten Umfange aller Cameralwissenschaften vorkömmt, darauf zurückführen zu können geglaubt, weil alles auf gewisse Einrichtungen hinausläuft, die mit den hauswirthschaftlichen eine gewisse Aehnlichkeit haben, theils hat man das Staatsvermögen zum letzten Endzweck gesetzt und alle Kenntnisse, in sofern sie zu dessen Erwerbung und Gebrauch dienen können, unter dem gemeinschaftlichen Namen einer Wissenschaft begriffen. So unterscheidet man denn nach der ersten Betrachtung die Wirthschaft einzelner Personen oder Familien, die Wirthschaft größerer Gesellschaften, ganzer Dörfer, Städte und Provinzen und die Wirthschaft des ganzen Stats mit ihrem Vermögen und Einkünften; nach der andern  
aber

aber die Gründung des Staatsvermögens durch den Erwerb der Unterthanen, die Anstalten, welche im ganzen State zu dessen Beförderung dienen und die Anwendung des Staatsvermögens zu den Einkünften und deren nützlicher Verwendung; und kommt so durch beyde auf die mehr erwähnten drey Haupttheile, die Hauswirthschaft, die Policey- und die Finanzwissenschaft, von welchen nach der ersten Vorstellungsart die Oekonomie die übrigen als Theile, nach der letztern aber die Finanzwissenschaft die andern beyden als ihr eigenthümlich untergeordnete Hilfswissenschaften unter sich begreift.

§. 47. Es werden dieselben also zwar wirklich dadurch gewissermaßen zu einem Ganzen verbunden, aber diese Vereinigung ist nur erkünstelt. Ihrer Natur nach sind sie und bleiben höchst verschieden; und aus dieser wiedernatürlichen Verbindung entstehen nur falsche Begriffe, willkürliche und wieder sinnige Eintheilungen und selbst gefährliche Sätze und Irrthümer, kurz ein höchst fehlerhaftes System, welches sich am besten durch einzelne Betrachtung der besondern Wissenschaften oder Haupttheile nach einander zeigen lassen wird.

§. 48. Die Oekonomie im engern Verstande oder die Hauswirthschaft enthält nach dem gewöhnlichen Lehrbegriff wieder eine ansehnliche Menge Unterabtheilungen. Insgemein erklärt man sie durch die Kunst oder Wissenschaft durch Land- und Stadtwirthschaft Vermögen zu erwerben und theilet sie darnach ein in die Land- und Stadtwirthschaft. Dieses hat nun schon an sich seine Schwierigkeiten. Denn man kann keine genaue Grenzen angeben, was zur Land- und Stadtwirthschaft gehöret. Man gebt darin zwar billig nach der Regel, daß die Benennung vom mehresten hergenommen werde, und rechnet also hiernach insgemein Landbau, Viehzucht und Forstwesen zur Landwirthschaft und mechanische Künste und Handel zur Stadtwirthschaft. Aber schon hiebey sind unendliche Ausnahmen und Vermischungen, weil alle diese Nahrungsarten bald auf dem Lande und bald in Städten und sehr oft mehrere neben einander getrieben werden, auch überdem gleichsam in der Mitte immer noch solche übrig bleiben, die man zu der einen so wenig als andern rechnen kann, wie z. B. der Bergbau, die Gärtnerey, die Brauerey. Dazu kömmt noch die große Mannigfaltigkeit besonders bey den Stadtgewerben. Diese führet zu einer entsetzlichen Weitläufigkeit, wenn man sich bey allen Arten derselben genau auf das Besondere einlassen und z. B. jedes Handwerk nach den dabey vorkommenden verschiedenen Arbeiten und Kunstgriffen durchgehen will. Man schränkt sich daher meistens darauf ein, nur allgemeine Grundsätze von Handwerken, Manufacturen und dem Handel überhaupt zu geben, da man hingegen bey der einfacheren Landwirthschaft mehr ins Detail geht; und so entsteht

steht eine höchst unschickliche Ungleichheit entweder zwischen den Theilen selbst oder der Art sie abzuhandeln.

§. 49. Wenn man aber vollends die Hauswirthschaft in Beziehung auf das ganze Cameralssystem betrachtet, so zeigen sich bey ihrer Einteilung und Zusammenstellung noch mehr Unbequemlichkeiten. Es sind nemlich zwar alle ihre Theile wirklich und im eigentlichsten Verstande ökonomisch, und dienen auch zur Erwerbung des Vermögens der Privatpersonen, aus welchem das Vermögen des Stats erwächst. Aber sie sind keinesweges die einigen Mittel dazu. Eben so wie Ackerbau und Viehzucht vom Landmanne, oder Handwerke von dem Bürger zu seinem Unterhalt und Erwerb angewendet werden, so gebraucht auch dazu der Gelehrte seine Wissenschaften, der Soldat seine Kriegskunst, der Statsbediente seine erworbene Geschicklichkeit u. s. w. Wenn also alles das als Theile der Privatökonomie angesehen und zum Gebiete der Cameralwissenschaften gezogen werden sollte, wobey eine Hauswirthschaft und Erwerb statt findet, so würde sie alle Wissenschaften und Künste, die zu allen Lebensarten der Menschen gehören, unter sich begreifen müssen.

§. 50. Man könnte mir hiergegen vielleicht einwenden, daß Landbau, Viehzucht, mechanische Künste, Handel u. d. g. doch die vornehmsten Nahrungsarten sind, welche den größten Theil der Menschen beschäftigen, und daß Gelehrte, Soldaten, Statsbediente und andre, die keine davon treiben, auch eigentlich gar nichts erwerben, sondern als fressende Mitglieder des Stats von jenen erwerbenden, dem Bauer und Bürger, mit erhalten werden müssen. Allein das Verhältniß der Anzahl ist zwar ungleich, aber doch nicht so sehr, daß man die letztern deshalb ganz außer Acht lassen könnte, zumahl da sogar einzelne Classen von ihnen zahlreicher sind als manche Arten von jenen, besonders den Handwerkern, und der ganze Unterschied beruhet fast nur in leerer Einbildung. Beyde Arten der Mitglieder sind dem State gleich notwendig, denn das Ganze kann offenbar so wenig ohne Gelehrte, Soldaten u. a. Bedienten als ohne Bürger und Bauern bestehn. Jede dienet der andern nach ihrem Vermögen und Bestimmung. Der Landmann und Handwerker verschaffet dem Gelehrten, Soldaten und Statsbedienten Lebensmittel, Kleider, Wohnung u. s. w. und dafür dieser jenem Unterricht, Sicherheit seiner Rechte, Gesundheit, Schutz gegen äußere Gewalt, Ordnung und vielfache Unterstützung und Hülfsmittel bey seinem Gewerbe. Man kann also der Wahrheit nach eigentlich nicht sagen, daß diese nur von jenen erhalten würden. Sie tragen eben sowohl als jene ihr gleich notwendiges Theil zum Wohl des Stats bey, und vermehren also in der That das Vermögen des Stats, wenn man unter denselben,  
wie



wie 'billig' in dieser Absicht geschehen muß, nicht bloß Geld und Waaren versteht, sondern alles was zu seinem Nutzen dienen kann, und folglich auch die Vollkommenheiten und guten Umstände seiner Bürger. Ja bisweilen können diese Stände selbst in jenem eingeschränkten Verstande etwas für den Stat erwerben, z. B. wenn Gelehrte durch Bücherschreiben oder Unterricht Geld ins Land ziehen und hingegen die im engern Verstande sogenannter Nahrungsstände sein Vermögen schwächen z. B. Kaufleute durch schädlichen Passivhandel mit fremden Waaren wofür sie bar Geld geben.

§. 51. Es bleibt also nach Aufhebung dieser Spitzfindigkeit kein tüchtiger Grund übrig, einen Unterschied zwischen den Kenntnissen zu machen, die zum eigentlichen Nahrungsstand dienen, und die die übrigen Menschen beschäftigen und ihnen eine Bestimmung geben, wobey sie zugleich ihren Unterhalt und Erwerb finden. Man hat keine Ursach, mit ihnen auf verschiedene Weise zu verfahren, und muß folglich entweder alle zu den Cameralwissenschaften rechnen, oder man muß auch jene davon ausschließen. Das erste würde die Ungereimtheit nach sich ziehen, daß die Cameralwissenschaften auf die Weise zu einem allgemeinen Inbegriff aller menschlichen Kenntnisse, Künste und Wissenschaften erweitert werden müßten. Man wähle also doch lieber das letzte, und mache es mit den wirtschaftlichen Kenntnissen, wie mit allen übrigen. Sie können alle zum Erwerb angewendet werden und dienen im Stat wirklich vielen Tausenden dazu, aber man setzt deswegen diesen Endzweck der sich damit beschäftigenden Privatpersonen nicht zu ihrem Begriff und Endzweck für das Ganze, welcher von jenem wohl zu unterscheiden ist und in dem unmittelbaren Nutzen besteht, welchen sie dem Stat bringen z. B. die Bürger zu unterrichten, zu schützen, ihre Gesundheit zu erhalten. Eben so sollte man also bey dem Landbau, der Viehzucht, den mechanischen Künsten, dem Handel u. s. w. von ihrer Anwendung zum Erwerb die Kenntnisse und Ausübung der Künste selbst unterscheiden, deren nächster Nutzen und Endzweck für das Ganze darin besteht, daß durch sie die Bedürfnisse des Lebens hervorgebracht, zum Gebrauch zubereitet, herbey geschafft und vertheilet werden.

§. 52. Wenn man aus diesem Gesichtspuncte Theorien aus diesen Kenntnissen formirte, so entstände daraus eine nicht geringe Anzahl besonderer Wissenschaften. Man könnte, wie bey den andern Wissenschaften geschieht, jede derselben für sich betrachten und ausführlich behandeln, man könnte sie auch in Verbindung setzen. Aber die Eintheilung nach dem ganz gleichgültigen und bey keinem Theile genug bestimmten Umstände, ob sie auf dem Lande oder in Städten ausgeübt werden, müßte ganz wegfallen, und auf ihre Anwendung zum Erwerb müßte auch nicht weiter Rücksicht genom-

genommen werden, als es bey den andern Künsten und Wissenschaften geschieht. Man machte nemlich, wie schon von einigen, besonders Herren Büsching, gesehen ist, aus den Grundsätzen von Erwerbung, Verwaltung und Anwendung des Vermögens eine besondere Wissenschaft, die allgemeine Haushaltungskunst, in welcher sowohl allgemeine Begriffe und Vorschriften gegeben als auch deren Anwendung auf die Hauptarten der Erwerbungs mittel gezeigt werden müßte, und die zwar nach den oben angeführten Gesichtspunkten eher zu einem Theil des Cameralsystems gemacht werden könnte, nach einem gründlichen Begriffe desselben sich aber doch auch nicht dazu schicket.

§. 53. Wie nun aber alle diese verschiedenen Wissenschaften unter einander und auch mit den übrigen in einen schicklichen Zusammenhang gebracht werden könnten, darüber bin ich nicht im Stande etwas befriedigendes und vollständiges zu sagen. Es würden sich dabey allerdings mancherley Schwierigkeiten finden. Acker- Wiesen- Garten- und Weinbau, Viehzucht, Forstwesen, Jagd und Bergbau ließen sich zwar ganz gut mit zu den mechanischen Künsten rechnen, weil diese alle mit Hervorbringung und Zubereitung natürlicher Producte zum Bedürfnis des menschlichen Lebens zu thun haben. Aber da deren nun eine so grosse Menge ist, so müßte man sie doch wieder abtheilen. So wie sich nun überhaupt alle Kenntnisse entweder nach den Gegenständen selbst oder in Beziehung auf die Menschen und den Nutzen, welchen sie davon haben, eintheilen lassen, wovon ersteres zwar wesentlicher und gelehrter, letzteres aber zwar abhängiger, jedoch eben deswegen praktischer und zweckmäßiger ist, weil man alle Dinge und die Kenntnisse derselben nur in so fern schätzt, als sie dem Menschen nützlich sind: so könnte man auch hiebey entweder die Verschiedenheit der Gegenstände zum Grunde legen, so das z. B. Viehzucht, Jagd und die in Leder und Wolle arbeitenden Handwerke mit der Thiergeschichte, Landbau, Forstwesen, Leinweberey und alle Holzarbeit mit der Pflanzenkunde, und Bergbau und alle in Metall arbeitende Handwerke mit der Mineralogie in Verbindung kämen, oder die Concurrenz zur Hervorbringung einer Art der Bedürfnisse des menschlichen Lebens, so das z. B. der Ackerbau mit der Beckerey, Kochkunst, Salz- und Zuckersiedererey und allem, was sich auf die Lebensmittel beziehet, eben so wieder alles, was auf die Kleidung und Wohnung abzielet, in eine Klasse gebracht würde. Es ist aber leicht einzusehen, das in beyden Fällen viele Unbequemlichkeiten und Verwirrungen in Trennung genau verwandter und Verbindung verschiedener Dinge entstehen müßten, weil immer einigerley Künste sich mit mehrern Gegenständen beschäftigen und zu mehrern Bedürfnissen beytragen, weshalb Herr Beckmann in seiner  
Tech-

nologie eine neue natürliche Eintheilung nach der Aehnlichkeit der Hauptverfahren versucht hat, die aber auch nach seinem eignen Geständniß nicht vollkommen ist. Hingegen ist ferner die Handelswissenschaft von allen andern so verschieden, daß ich sie mit keiner in eine geschickte Verbindung zu bringen wüßte, und eben so verhält es sich auch mit der allgemeinen Haushaltungskunst, denn diese letzte, wie insgemein geschieht, zur praktischen Weltweisheit von den Pflichten in der Hausgesellschaft zu rechnen, ist deswegen gedoppelt unglücklich, weil sie nicht sowohl von Pflichten in Absicht des Vermögens als von Klagheitsregeln und Mitteln dazu handelt, und weil sie auch ohne alle Familie und Hausgesellschaft von einem einzelnen Menschen ausgeübt werden kann.

§. 54. Indessen ist es ja auch nicht eben nöthig, diese verschiedenen Kenntnisse in ein allgemeines Lehrgebäude zu vereinigen. Die Versuche und Bemühungen der Gelehrten, alle Wissenschaften mit einander in einen Zusammenhang zu bringen, sind bisher noch in allen Fächern unendlichen Schwierigkeiten unterworfen und meistens vergebens gewesen, so daß daher auch der große Salzer in seinem kurzen Begriff aller Wissenschaften für das beste gehalten hat, gewisse Hauptklassen anzunehmen, und sie darin ohne Zwang, aber auch ohne logikalische Strenge zu vertheilen. So kann man ja also vor der Hand auch die mechanischen Künste, mit Inbegriff des Ackerbaues und alles dessen, was zur Hervorbringung der Bedürfnisse des physischen Lebens gehört, zu einer solchen Hauptklasse machen und eben so die Handels- und allgemeine Haushaltungswissenschaft jede für sich lassen, oder, weil sie doch auf Erfahrungs- und Vernunftätzen beruhen, ohne eine nähere Bestimmung zur Weltweisheit rechnen, bis etwa einmal ein systematischer Kopf hierüber deutlichere Ausichten eröffnet. Zu meinem Zwecke gehörte hier weiter nichts, als zu untersuchen, in wie fern sie sich zu einem Theile des Cameralsystems schicken, und da hiervon das Gegentheil deutlich genug erbellen wird, so brauche ich mich nicht weiter bey diesen Wissenschaften und ihrer Stellung in ein Lehrgebäude überhaupt aufzuhalten.

§. 55. Ich gehe vielmehr weiter und wende mich zur Betrachtung der Policywissenschaft als des zweyten Haupttheils von dem gewöhnlichen Cameralsystem. Hiebey zeigen sich noch größere Mängel und Unbequemlichkeiten des Systems, als bey der Oekonomie. Der Gegenstand der Policywissenschaft sind die Policyfachen, und es wäre also vor allen Dingen eine genaue Bestimmung nöthig, was Policyfachen sind, weil man ohnedem auch den Begriff und Umfang der Wissenschaft nicht einmal gründlich angeben kann. Gleichwohl aber sind die Begriffe von der Policy noch theils streitig und schwankend, theils passen sie nicht genau genug

zu den Gegenständen, welche man in dieser Wissenschaft abzuhandeln pflegt. Die Aelteren begriffen unter der Policey meistens nur die Sorge für die Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Vergnügungen des Lebens und die dahin abzielenden Einrichtungen in Absicht der Landwirthschaft, der Handwerke, des Handels, Bauwesens u. s. w. entweder überhaupt oder gar nur in Absicht einer Stadt. Nach und nach suchte man den Begriff dadurch näher zu bestimmen, daß man die Policey der Justiz-Kirchen-Finanz- und Kriegesverfassung entgegengesetzte, und alles darunter begriff, was nicht zu diesen gehörte. In der Folge aber hat man eingesehen, daß auch dieser Begriff nicht bequem und wissenschaftlich wäre, weil er nur auf Vermuthungen und Ausnahmen beruhete, und bey dieser Eintheilung oft die verwandtesten Gegenstände von einander getrennet würden. Man hat ihn daher noch mehr erweitert und auf alle Anstalten im State ausgedehnet, so daß nun auch Justiz-Kirchen- und Kriegesverfassung mit darunter begriffen werden, in so fern sie zur Glückseligkeit der einzelnen Bürger und dem allgemeinen Wohl dienen.

§. 56. Dieses ist jetzt der gewöhnliche Begriff, welchen man in der Policywissenschaft zum Grunde legt, und den auch schon einige Aeltere haben. Sie bekommt dadurch einen ungemein weiten Umfang, wie gar leicht abzunehmen ist, wenn man erwöget, wie viel verschiedne Räder und kleinere Maschinen zu der großen Maschine eines Stats gehören, die doch alle einzeln behandelt werden müssen, wenn der Begriff des Ganzen vollständig werden soll. Es müssen diesemnach in der Policywissenschaft die Grundsätze von Vermehrung und Erhaltung der Bürger, von der Verbesserung ihrer Eigenschaften durch Kenntnisse, Religion und gute Sitten und ihrer äußern Umstände durch Nahrung, Reichthum und Ueberfluß, endlich von deren Sicherstellung durch Gerechtigkeitspflege und äußere Macht und folglich auch von allen zu diesen Endzwecken dienlichen Anstalten und Einrichtungen vorgetragen werden.

§. 57. Auf diese Art nun macht zwar die Policywissenschaft für sich ein ganz bestimmtes Ganze aus, aber zu einem zweyten Haupttheil des gewöhnlichen Cameralsystems schickt sie sich nur desto weniger. Denn beyde oben angeführte Hülfsmittel der Verbindung haben in der Anwendung auf sie ihre großen Schwierigkeiten.

§. 58. Der allgemeine Begriff der Wirthschaft scheint zwar in so fern zu passen, als in der Policywissenschaft viele Dinge vorkommen, die mit der Wirthschaft in unlegbarer genauer Verwandtschaft stehen. Man handelt darin von der Sorge des Stats für die Aufnahme und Verbesserung der zu seinem Wohlstande so notwendigen Wirthschaft und giebt die dazu dienlichen

nichen Vorschriften. Es kommen auch viele Policyanstalten vor, die in ihren Einrichtungen nach den Gegenständen einige Aehnlichkeit mit Wirthschaftseinrichtungen haben, und man kann endlich viele Policyanstalten, die zunächst nur kleinere Gesellschaften im Stat, Städte und Dörfer betreffen, als deren Wirthschaft mit ihrem Vermögen und Einkünften betrachten. Aber alles dieses macht doch noch nicht aus, daß man die Policywissenschaft mit Grunde eine ökonomische nennen, und sie mit der Oekonomie zu einem Ganzen vereinigen kann, wenn man anders nicht bloßen Aehnlichkeiten und Vergleichen folgen will, welches mit der Bestimmtheit und Genauigkeit der Begriffe und Eintheilungen nicht wohl übereinkommt, die man doch bey allen Wissenschaften vorzüglich zu suchen hat.

§. 59. Hiernach aber ist die Policywissenschaft in eben solcher Verbindung, als mit der Oekonomie, mit vielen andern Wissenschaften, mit denen sie zu vereinigen doch wohl keinen einfallen wird. Denn da sie von allen im Stat zum Besten der Bürger abzielenden Anstalten handelt und deren Einrichtung verbessern lehren soll, so muß sie in sofern die Gegenstände aller Wissenschaften betreffen. So muß sie zum Beyspiel von guter Einrichtung der Gesundheits- und Medicinalanstalten, des öffentlichen Unterrichts in Kirchen und Schulen, der Gerechtigkeitspflege, des Bau- und Kriegeswesens eben so wohl als von Verbesserung und Aufnahme der Landwirthschaft, Manufacturen, Handels u. s. w. Grundsätze geben. Aber wer wird sie wohl deswegen zu einem Theil der Arzneykunst, der Theologie, der Rechtsgelehrsamkeit, der Bau- oder Kriegeskunst machen oder alle diese Wissenschaften mit ihr zu einem Ganzen vereinigen wollen? Und gleichwohl wäre dieser abentheuerliche Einfall in der That weiter nichts als die notwendige Folge der allgemein durchgeführten Anwendung des Grundsatzes, nach welchem man die Policywissenschaft zur Oekonomie rechnet, denn auch diese giebt ihr nur Hilfskenntnisse, die aber für sich fremdartig bleiben und sie der Oekonomie nicht unterordnen können.

§. 60. Die Aehnlichkeit, welche man bey vielen Policyanstalten mit ökonomischen Einrichtungen findet und zu einem andern Grunde der Vereinigung der ökonomischen und Policywissenschaft angiebt, ist zwar auch an sich nicht zu leugnen. Aber sie giebt höchstens nur Stoff zu einer rednerischen oder dichterischen Vergleichung eines wohl eingerichteten Stats mit einer guten Hauswirthschaft, und auf solchen methaphorischen Blümchen wird doch wohl niemand die Eintheilung oder Verbindung der Wissenschaften gründen wollen? Die ganze Aehnlichkeit beruhet hauptsächlich darauf, daß zu guten Policyanstalten, eben so wie zu einer gu-

ten Hauswirthschaft, richtige und vernünftige Grundsätze, eine pünktliche Ordnung in der Ausführung und genaue Aufsicht auf alles einzelne erfordert wird. Und findet dieses nicht eben so bey allen Gegenständen der menschlichen Bemühung statt, wenn sie zu einiger Vollkommenheit gebracht werden sollen, und unterscheidet man nicht dessen ungeachtet die sich darauf beziehenden Wissenschaften von einander, so wie es die wirkliche Verschiedenheit der Dinge selbst mit sich bringt?

§. 61. Eben dieses Verfahren wende man denn also auch bey der Oekonomie und Policywissenschaft an, und lasse sich den Schein ihrer Aehnlichkeit in der Form nicht blenden, da sie selbst in der Wirklichkeit und nach den Gegenständen so sehr verschieden sind. Denn die Oekonomie beschäftigt sich nur mit den Einrichtungen und Verfahrensarten zu Hervorbringung der gemeinsten Bedürfnisse des physischen Lebens der Menschen. Die Policywissenschaft aber bezieht sich auf ihre Gesellschaft, und lehret, wie zu deren Wohl nicht nur die Hervorbringung jener gemeinsten Bedürfnisse des thierischen Lebens, sondern auch alle Anstalten, die sich auf den geistigern Theil der Menschheit, ihre Sittlichkeit und die vielen aus dem gesellschaftlichen Leben entstehenden Verbindungen und Verhältnisse der Menschen unter einander beziehen, eingerichtet werden müssen. Die Policywissenschaft ist also in dieser Absicht von viel weiterm Umfange, als die Oekonomie und kann ja folglich nicht ohne Ungereimtheit als ein Theil derselben angesehen werden, so wie im Gegentheil doch auch eben so wenig die Policywissenschaft zu dem Ganzen und die Oekonomie zu einem Theile davon gemacht werden kann. Denn sie behandelt zwar die Gegenstände der Oekonomie auch, aber auf eine ganz andre Art, nur in Beziehung auf das Beste des ganzen Stats, und in dieser Absicht hat sie es mit den Gegenständen aller Wissenschaften zu thun, die man doch unmöglich alle, ohne die größte Ungereimtheit zu begeben, zu Theilen der Policywissenschaft machen und mit ihr zu einem Ganzen vereinigen kann, und folglich muß es auch nicht mit der Oekonomie geschehen, mit welcher das Verhältniß völlig nur eben das und nicht genauer ist.

§. 62. Hieraus erledigt sich nun auch zugleich der dritte Grund, aus welchem man die Policywissenschaft für eine ökonomische halten kann. Es ist nemlich zwar nicht ganz unrichtig, wenn man den Umfang der Policyanstalten in kleineren Gesellschaften, wie Städten und Dörfern, als deren Wirthschaft ansiehet, weil sie im Ganzen keine andre Wirthschaft haben, und viel Aehnlichkeit zwischen solchen Policy- und einer einzelnen Wirthschaftseinrichtung statt findet. Aber nicht zu gedenken, daß diese zwar fast überall eingeführte Verfassung, nach welcher einzelne kleine  
Gesell-

Gesellschaften, Städte und Dörfer oft eine mehr für sich bestehende, eigenthümliche und mehr von der allgemeinen Regel abweichende Policeyeinrichtung und dazu erforderliche besondere Cassen haben, als eben ihre besondern Umstände erfordern, doch nur ganz zufällig und willkürlich ist, und das sie, eben wegen der Besonderheit und Abweichung vom allgemeinen, insgemein der Ordnung und dem Wohl des Ganzen zum Nachtheil gerichtet, so verhält es sich mit dieser Aehnlichkeit und Vergleichung der Policeyeinrichtung kleinerer Gesellschaften mit der Wirthschaft im Grunde eben so, wie mit der, die zwischen der Policey der großen Gesellschaft des ganzen States und der Privatökonomie gemacht werden kann. Man kann sie nemlich als eine Figur, wie sie ist, wohl mitgehn lassen. Aber man muß daraus nichts in Absicht der Wirklichkeit der Sache selbst folgern wollen. Denn die Policeyeinrichtungen dieser kleineren Gesellschaften sind in der That nichts anders, als Theile von der großen Policey des ganzen Stats, und man muß daher das, was von dieser gilt, in gleicher Masse auch auf jene anwenden. Es ist also wirklich dieser Grund mit dem vorigen eins, er ist schon in jenem mit gehoben, und würde gar keiner besondern Erwähnung bedurft haben, wenn es nicht die besondere Form nöthig gemacht hätte, in welcher er als von jenem verschieden vorgetragen werden kann und wirklich von einigen Systematikern bey Vorstellung des Zusammenhangs der Oekonomie und Policeywissenschaft vorgetragen ist.

§. 63. Das andre Verbindungsmittel, wodurch man die Policeywissenschaft in das ganze Cameralsystem einzupassen sucht, besteht darin, daß man die Policeyanstalten als Beförderungsmittel des Statsvermögens ansiehet, und dieser zweyte Gesichtspunct, unter welchem man die drey Wissenschaften vereinigt, soll vornehmlich dazu dienen, die Verbindung der Policey mit der Finanzwissenschaft auszumachen, welche das Statsvermögen zum Gegenstande hat; eine Vorstellungsart, die einer umständlichen nähern Prüfung bedarf, die aber dadurch nicht weniger erkünstelt und gezwungen befunden werden wird.

§. 64. Zuförderst wird hieby eine Schwierigkeit zu heben seyn, welche aus der Zweydeutigkeit, des Begriffes vom Statsvermögen entsteht. Man kann nemlich darunter entweder überhaupt den Inbegriff aller Macht und Kräfte des Stats, die Größe, Güte, Fruchtbarkeit und gute Lage des Landes, die Menge, Geschicklichkeit, Tugend, Fleiß und Vermögen der Einwohner u. s. w. oder insbesondere nur den in den öffentlichen Einkünften bar aufgebrauchten Reichtum des ganzen Stats, als einer moralischen Person betrachten, verstehen. Es sind diese beyden Bedeutungen an sich ganz brauchbar und man kann es besonders dem Herrn von

Zusti danken, daß er die letztere sonst gewöhnlichste auf die erste ausbreitet und erweitert hat. Nur muß man sich auch in Acht nehmen, sie nicht mit einander zu verwechseln, und dieses ist besonders hier nöthig, da die Rede von dem Einfluß der Policy auf das Statsvermögen ist.

§. 65. Wollte man dabey die erste allgemeine Bedeutung gelten lassen, so wäre die genaueste Verbindung unleugbar, weil alles, was zu dem blühenden Zustande eines Stats gehöret, auf einer guten Policyeinrichtung desselben in dem oben angegebnen weitern Verstande beruhet. Hingegen würde alsdenn aus dieser Verbindung gar kein Schluß auf einen Zusammenhang der Policy- und Finanzwissenschaft zu machen seyn. Denn diese letztere hat es ihrem bekannten Begriffe nach mit dem Statsvermögen offenbar nicht in weitern Verstande oder mit dem ganzen Wohlstande des Stats zu thun, sondern allein im engern, das ist, mit dem baren Reichthum des Stats in den Einkünften und deren Verwendung. Wenn man also aus dem Einfluß der Policyanstalten auf das Statsvermögen eine Verbindung der Policy- und Finanzwissenschaft herleiten will, so muß man dabey nothwendig nur den engern Begriff zum Grunde legen, und allein von dem baren Statsvermögen in den Einkünften reden.

§. 66. Es läßt sich nun zwar dessen ungeachtet hierdurch eine Verbindungsart beyder Wissenschaften machen, indem man die Policyanstalten als Beförderungsmittel der Nahrung und des Reichthums der einzelnen Bürger betrachtet, wodurch sie vermögend gemacht werden, die öffentlichen Einkünfte des Stats aufzubringen, welche hernach durch zweckmäßige Verwendung zum gemeinen Besten dienen. Aber auch diese kann nicht von kräftiger Wirkung seyn, weil sie von einigen Theilen der Policy auf das Ganze übergetragen, überdem aber von gefährlichen Folgen und im Grunde ganz unrichtig und falsch ist. Es hat wohl seine Richtigkeit, daß gute Policyanstalten meistens auch den Wohlstand der Bürger, Reichthum des Landes und also eine desto leichtere Aufbringung der öffentlichen Einkünfte als eine Folge nach sich ziehen werden, aber dieser Einfluß kann sich doch nie so allgemein und augenscheinlich zeigen, daß man deswegen die Policy dem Finanzwesen als ein Mittel unterzuordnen Grund haben sollte.

§. 67. Er beruhet hauptsächlich nur auf den Theilen der Policy, welche zunächst den Nahrungsstand in Beförderung der Hauswirthschaft, der Manufacturen, des Handels, Bergbaus u. s. w. betreffen. Und selbst in Absicht dieser kann es eine Quelle von nachtheilichen Irrthümern werden, wenn man die Stats-einkünfte als ihren letzten Zweck und sie als Mittel zu deren Vermeh-



mehrung ansiehet. Denn es ist bekant genug, daß öfters im Ganzen schädliche Policyanstalten Ursachen zur Vermehrung der Einkünfte des Stats werden können, als wenn man zum Beyßpiel unnöthigen Passirhandel, wobey bares Geld zugesetzt wird, gegen gewisse Abgaben gestattet, und hingegen können die besten und im Ganzen nützlichsten Anstalten dieser Art anfänglich jenem Zweck gerade entgegen wirken und eine Verminderung der Einkünfte oder gar anschlichen Aufwand erfordern, wie zum Beyßpiel die Zerstückung der Domainen in kleine Bauergüter mit Heruntersetzung der Pacht zu Beförderung des bessern Landbaues und der Bevölkerung oder die Anlegung eines Canals zur Beförderung des Handels. Man wird also durch Annahme jenes Grundsatzes Ursach geben, daß die schädlichsten Misbräuche einreißen, oder im Gegentheil die heilsamsten Einrichtungen unterbleiben oder gehemmt werden müssen, um, mit den Cameralisten zu reden, ein Plus zu machen oder keinen Ausfall zu statuiren. Dem obgleich bey solchen Anstalten die Folge allezeit die Wahrheit richtig entdeckt, und bey übeln der zeitige Nutzen wieder mehrfach entgeht, und hingegen bey guten, wenn sonst die Entwürfe gründlich gemacht werden, von dem geringen Ausfall oder Aufwand in der Folge ein desto größerer Vortheil gehoffet werden kann, so fällt doch der zukünftige und allezeit einigermaßen ungewisse Schaden oder Nutzen niemahls so in die Augen als der gegenwärtige gewisse Vortheil oder Aufwand und Einbuße. Der grösste Haufen, so wie von allen Menschen, auch von den Cameralisten, denkt ohnedem immer eher kleinmüthig und sinnlich auf gegenwärtigen Vortheil und Schaden, als edel und großmüthig vorsichtig auf den Nutzen und Nachtheil der Zukunft und der Menschheit, und es kann also die Beziehung der Policyanstalten auf die Einkünfte und die Beurtheilung ihres Nutzens nach denselben leicht nur zu Vermehrung der Anzahl solcher bösen Plusmacher und schwachen Cameralisten dienen, daher man vielmehr bey dem eigentlichen nächsten Zweck solcher Anstalten in Beförderung der Nabrung und des Wohlstandes der Bürger stehen bleiben und, wenn es hiemit seine Richtigkeit hat, wegen ihres Einflusses auf die Stateinkünfte unbekümmert seyn muß.

§. 68. Ueberdem aber giebt es ja außer diesen viele andere Theile der Policy, von denen man nicht sagen kann, daß sie den Bürger und dadurch den Stat bereichern. Die Sorge für die Bevölkerung, für die Gesundheit der Bürger, für die Sicherheit ihrer Ruhe im Krieges- und ihrer Rechte in Justizwesen, für die Bildung ihres Geistes zu Künsten und Wissenschaften und ihres Herzens zu Religion und guten Sitten, endlich für ihr Vergnügen an öffentlichen Lustbarkeiten und schönen Gebäuden, Gärten u. d. g. sind gewiss eben so wesentliche Stücke der Policy, als jene, die auf

den Nahrungsstand gehen. Sie dienen aber gewiß nicht dazu, das Vermögen der Privatpersonen und dadurch das öffentliche Staatsvermögen zu vermehren. Vielmehr erfordern alle dahin gehörige Anstalten sehr ansehnliche Ausgaben des Stats aus seinen öffentlichen Cassen und veranlassen auch die Privatpersonen zu allerley Aufwand, deren beyde überhoben seyn könnten, wenn man nur auf die Vermehrung und Erhaltung ihres Vermögens bedacht seyn wollte.

§. 69. Es würde also aus diesem Grundsätze ein sehr eingeschränkter, mangelhafter und zerstückter Begriff der Policy folgen. Man müßte nemlich nur die wenigen sich auf den Nahrungsstand beziehenden Anstalten mit diesem Namen belegen, welche zunächst und unmittelbar den Reichthum der Bürger und des Stats befördern, die übrigen aber davon ausschließen und eine besondere Wissenschaft davon machen. Dieses wäre aber nicht nur wieder allen Sprachgebrauch und Herkommen, sondern auch wieder die Vernunft und Natur der Sache selbst, weil alle Statseinrichtungen mit einander in der genauesten Verbindung stehen und sich deswegen nicht ohne Nachtheil einer vernünftigen Methode in der systematischen wissenschaftlichen Behandlung von einander trennen lassen. Und so zeigt sich also hier in der augenscheinlichen Unrichtigkeit der Folge die Falschheit des angenommenen Grundbegriffes, daß die Policy als ein Beförderungsmittel des Vermögens der Privatpersonen und des ganzen Stats anzusehen und dem sich hierauf zunächst beziehenden Finanzwesen unterzuordnen sey.

§. 70. Ja, wenn man endlich diesen Satz gründlich untersucht, so hat er selbst in seinem Wesen die abgeschmackteste Ungeheimtheit und Verkehrtheit. Der Begriff des Vermögens bringt wesentlich mit sich, daß es nur die Möglichkeit zu etwas enthält und daß folglich niemals das Vermögen selbst ein letzter Zweck seyn kann, sondern die Wirklichkeit dessen, was man dadurch erhalten kann. Dieses nun läßt sich auch mit Grunde sowohl auf das Vermögen der Privatpersonen als des Stats, welches im Reichthum bestehet, anwenden. Man gebraucht billig und mit Beyfall der Vernunft die gehörigen Mittel, ihn zu erlangen, zu vermehren und zu erhalten. Aber niemals darf dieses der einzige, letzte, höchste und allgemeine Zweck von allem seyn. Es giebt Privatpersonen, welche so handeln, als wenn dieses ihr Grundsatz wäre. Aber das sind die abgeschmacktesten Geizhülfe. Der vernünftige Mann strebt nicht anders nach Reichthum, als in so fern er dadurch sich und den Seinigen Unterhalt, Wohlstand und Vergnügen verschaffen kann und gebraucht ihn also nur als Mittel, daher ihn auch unsre Sprache mit diesem sehr angemessenen Namen belegt hat. Selbst der Geizhals hat im Grunde diesen Zweck oder glaubt

glaubt ihn zu haben. Er schweift nur darin aus, daß er in Bemühung nach dem Mittel unerfätlich wird, und darüber den Genuß als den wahren Zweck vergißt, welches den Schein giebt, als wäre jener sein Zweck.

§. 71. Eben das läßt sich auch mit gleichem Grunde auf das Vermögen und den Reichthum des Stats in den öffentlichen Einkünften anwenden. Er wird zu keiner andern Absicht aufgebracht, als damit er durch weise Verwendung auf nützliche Anstalten zum Besten der Bürger diene. Obnedem würde er in den öffentlichen Cassen ein eben so todtes Capital und unnützes Ding seyn, als die schimmelnden Thaler eines sitzigen Reichen, der durch Arbeit seinen kümmerlichen Unterhalt erwirbt, um seinen Schatz für lachende Erben zu bewachen. Ja ein solcher ungenutzter Reichthum des Stats wäre noch schädlicher, weil die Bürger das Ihrige dazu hergeben und sich einen Theil der Frucht ihres Fleißes entziehen müßten, ohne durch dafür gemachte wohlthätige Einrichtungen und Anstalten entschädiget zu werden. Es kann also wohl keine Wahrheit augenscheinlicher seyn, als daß nicht die guten Anstalten im Stat am des Vermögens und der Einkünfte willen da sind, sondern vielmehr diese zu jenen dienen sollen, wenn gleich jene wieder theils nähern theils entfernten Einfluß auf diese und ihre Verbesserung haben; und hieraus folget denn unmittelbar, daß es auch höchst widersinnig und ganz verkehrt ist, wenn man in dem gewöhnlichen Cameralsystem die Policywissenschaft, welche jene zum Gegenstand hat, aus dem Grunde mit der Finanzwissenschaft in Verbindung setzen will, weil der Gegenstand dieser nemlich das Statsvermögen dadurch hervorgebracht und befördert wird.

§. 72. Dieses leitet mich nun endlich zu der eignen Betrachtung der Finanzwissenschaft als des dritten und letzten Theiles des gewöhnlichen Cameralsystems, bey welcher ich mich desto kürzer werde fassen können, weil ich schon bey den übrigen Theilen ihres Verhältnisses und Zusammenhanges mit denselben und dem Ganzen habe erwähnen müssen. Das besondre System dieser Wissenschaft für sich nun ist in einer ganz guten, genauen und richtigen Ordnung. Man erklärt sie mit Grunde durch die Wissenschaft von dem baren Vermögen des Stats und dessen Aufbringung in den Einkünften und Verwendung durch die Ausgaben, wonach sie sehr natürlich in zwey Haupttheile zerfällt. Sobald man aber die Finanzwissenschaft als einen Theil des ganzen gewöhnlichen Cameralsystems betrachtet und mit den übrigen in Verbindung zu bringen suchet, zeigen sich dieselben Gebrechen in erdichteter Aehnlichkeit und gewaltsamen Zwange.

§. 73. Denn wenn man nach der ersten Verbindungsart die Wirtschaft zu dem allgemeinen Hauptbegriff annehmen und die

Finanz.

Finanzwissenschaft darauf zurückführen, also zu einer ökonomischen Wissenschaft machen und das Finanzwesen als eine Art von Wirtschaft ansehen will, so beruhet ja dieses offenbar wieder bloß auf weit bergehoblen Vergleichen. Es kommt nemlich in der Finanzwissenschaft verschiedenes mit hauswirthschaftlichen Kenntnissen in Verbindung stehendes vor, besonders bey den Einkünften aus den Cammergütern, einigen sich auf die Oekonomie beziehenden z. B. dem Forst- Jagd- Bergwerks- Regal und den nach dem Ertrag der ökonomischen Gewerbe einzurichtenden Steuern. Allein die ökonomischen Kenntnisse werden doch hier eben so, wie etwann in der Policywissenschaft in Absicht der Sorge für die Aufnahme der Landwirthschaft nur als fremde und zufällige Hülfkenntnisse gebraucht. Dergleichen Anwendung einiger Sätze einer Wissenschaft in der andern macht aber noch keine so genaue Verbindung aus, daß sie deswegen selbst einander ähnlich wären und als Theile eines Ganzen angesehen werden müßten, und es gilt hier eben das, was schon oben bey der Policywissenschaft gesagt ist. Es braucht nemlich, eben so wie jene, auch die Finanzwissenschaft, besonders bey der Lehre von guter Einrichtung der Ausgaben, die sich über alle zum Besten des Stats dienende Gegenstände erstrecken, Hülfkenntnisse aus allen sich auf jene verschiedne Gegenstände beziehenden Wissenschaften z. B. der Kriegskunst, dem Bauwesen, ohne daß man doch alle diese mit der Finanzwissenschaft in allgemeinen Zusammenhang bringen und zu einem Ganzen vereinigen kann, und folglich ist natürlich, daß man solches mit der Oekonomie eben so wenig thun muß, weil bey dieser gar kein mehrerer und vorzüglicher Grund dazu vorhanden ist.

§. 74. Außerdem wird zwar noch der vornehmste Grund der Aehnlichkeit und Verbindung des Finanzwesens mit der Oekonomie und folglich auch der von beyden handelnden Wissenschaften darin gesetzt, daß das Finanzwesen in Absicht des ganzen Stats völlig eben das sey, was die Oekonomie in Absicht der Privatpersonen ist, indem beyde das Vermögen und dessen Erwerbung, Vermehrung, Erhaltung und Anwendung, die Oekonomie der Privatpersonen und die Finanzwissenschaft des Stats zum Gegenstände haben. Allein auch dieses ist nur eine Scheinbarkeit, welche verschwindet, wenn man die Sache recht eigentlich und nach genauer wissenschaftlicher Strenge betrachtet. Denn das, was man insgemein unter dem Namen der Privatökonomie begreift, besteht, wie schon oben weiter aus einander gesetzt ist, aus zwey Haupttheilen, der Anweisung zu den Künsten und Beschäftigungen selbst, wodurch der Erwerb des Vermögens getrieben wird, und der Haushaltungskunst im engern Verstande, welche die dabey zu beobach-

tenden allgemeinen Grundsätze und bey der Anwendung jeder Art der Künste und Beschäftigungen zum Erwerb dienlichen Regeln entbält. Diese lassen sich aber alle beyde auf die Wirthschaft des Stats in dem Finanzwesen nicht anwenden.

§. 75. Denn eine Kunst oder Beschäftigung, wodurch das Vermögen erworben wird, läßt sich bey dem Stat gar nicht gedenken. Das bare Statsvermögen entstehet aus den Einkünften, und diese werden insgemein durch Nutzung von Cammergütern, Ausübung verschiedener Hoheitsrechte und Einhebung der Steuern von den Bürgern gezogen. Wenn nun gleich der Stat hiebey Personen gebraucht, die gewisse Arten der Wirthschaft z. B. die Landwirthschaft, den Bergbau, den Handel, ausüben und verstehen müssen, so kann man doch nicht sagen, daß der Stat selbst diese Wirthschaft treibt, sondern er führt nur die Aufsicht darüber z. B. über die Pächter oder Verwalter der Domainengüter, die Bergbedienten und die Factors seines Handels, und es läuft also vielmehr nur wieder darauf hinaus, daß, wie schon vorhin gedacht, die Oekonomie in dieser Absicht, wie alle andre Wissenschaften bey andern Gegenständen, Hilfskennisse für die Finanzwissenschaft abgiebt, aber mit ihr gar nicht in so genauer Verbindung steht, daß man deswegen diese für eine ökonomische Wissenschaft halten oder beyde zu einem Ganzen vereinigen könnte.

§. 76. Etwas mehr Ansehen eines Zusammenhangs ist noch bey der allgemeinen Hausbaltungskunst, weil sie Regeln von Erwerbung, Erhaltung, Vermehrung und Anwendung des Vermögens überhaupt giebt, welches alles auch bey dem Vermögen des Stats stattfindet. Allein, gleichwohl kann sie bey dem Finanzwesen auch eben so wenig Anwendung finden. Denn sie hat im Grunde wirklich ganz andre Gegenstände. Die Gleichheit der Hauptzwecke, das Vermögen der Privatpersonen und des Stats hervorbringen und zu ihrem Nutzen anwenden zu lehren, macht noch keine allgemeine Gleichheit, am wenigsten in den Grundsätzen, aus. Das Vermögen des Stats muß doch offenbar durch ganz andre Mittel und auf ganz andre Art erworben, vermehrt und erhalten, auch auf ganz andre Gegenstände und zwar wieder auf ganz andre Art verwendet werden, als das Vermögen der Privatpersonen, indem der Stat ganz andere Quellen seiner Einkünfte und auch ganz andre Bedürfnisse hat, als Privatpersonen. Hieraus ist nun leicht einzusehen, daß auch die Grundsätze der allgemeinen Privatbausbaltung auf die Statswirthschaft nicht passen können, und sie haben in der That nichts mit einander gemein, als die allgemeinsten Begriffe und Grundsätze guter Ordnung. Diese aber machen noch kein wissenschaftliches System aus, sondern das entsteht erst, wenn man sie auf die Privat- und Statswirthschaft anwendet und auf alle dazu gehörige besondre Gegenstände

ausdehnet. Da aber diese bey der Privatökonomie und dem Finanzwesen so gänzlich verschieden sind, so muss man auch billig die aus solcher Anwendung entstehenden Wissenschaften von einander verschieden seyn lassen, und nicht bloß wegen Gleichheit einiger der allgemeinsten Grundsätze, die fast in allen Wissenschaften statt findet, in ein Ganzes bringen und zu einem System zusammen zwingen wollen. Es ist folglich auch dieser Grund zu Vereinigung der Finanzwissenschaft mit der Oekonomie sehr schwach und nicht von mehrerer Wichtigkeit, als etwann die oben berührte Aehnlichkeit der Wirthschaft und Policy, die zwar zu einer figürlichen Vergleichung, niemahls aber zu einer vernünftigen wissenschaftlichen Verbindung beyder Gegenstände in ein System hinlänglichen Grund darbietet.

§. 77. Die andere gewöhnliche Vereinigungsmethode der drey Haupttheile des hergebrachten Cameralsystems, welche darin besteht, daß man sie alle als Mittel auf das Staatsvermögen zurückführet, paßt auf die Finanzwissenschaft in so fern zwar sehr genau, als dieselbe wirklich das Staatsvermögen zu ihrem eigentlichen Gegenstande hat, und sich an diesem Begriff von derselben wohl nichts aussetzen läßt, da aber gegenwärtig nicht sowohl von der Finanzwissenschaft allein und für sich betrachtet, sondern von der ganzen Vorstellungsart des allgemeinen Cameralsystems, nach welcher sie, aus dem Gesichtspunct und in Absicht ihrer Beziehung auf das Staatsvermögen betrachtet, mit der Oekonomie- und Policywissenschaft in Verbindung gesetzt und zu einem Ganzen gemacht wird, so beziehe ich mich hier bloß auf die vorhergegangenen eigenen Betrachtungen dieser Wissenschaften, wo ich hinlänglich gezeigt zu haben glaube, daß die Verbindung in Absicht derselben erzwingen, unschicklich und ungegründet sey, woraus denn folget, daß sie auch überhaupt nicht statt finden kann, wenn gleich bey der Finanzwissenschaft für sich allein betrachtet der Gesichtspunct treffend ist.

§. 78. Und so denke ich denn überhaupt durchgehends die Grundsäulen des gewöhnlichen Lehrgebäudes der Cameralwissenschaften so sehr erschüttert zu haben, daß es darnach wohl am besten seyn möchte es gänzlich einzuweisen. Es sey ferne, daß ich mir darin eine litterarische Heldenthat anmaßen sollte, ich sehe selbst sehr wohl ein, daß es leicht seyn mußte ein Lehrgebäude umzustürzen, das bloß durch die Zusammenkunft zufälliger Umstände entstanden war, ohne einen wesentlichen Grund des Zusammenhangs in der Sache selbst zu haben. Ich gehöre auch gar nicht zu denen, welche die Bildung eines guten Lehrgebäudes für die Hauptsache in der Treibung einer Wissenschaft halten. Das Lehrgebäude und die Methode ist und bleibt vielmehr immer nur das Gerüst und die Form, über welche man niemahls das Gebäude und die Sache selbst vergessen und vernachlässigen, noch, wenn man in Absicht dieser einig ist,

über

über jene viel streiten sollte, wie doch so oft geschiehet. Aber man muß sie doch auch nicht ebemganz ausser Acht lassen, und wenn es den übrigen Vollkommenheiten der Wissenschaft keinen Abbruch thut, so zieren sie sie wenigstens desto mehr; und also wird eine Berichtigung des Lehrgebäudes der Cameralwissenschaften immer doch ihren Nutzen haben, zumahl da sie den Anfängern so zuträglich ist und besonders die oben betrachtete verkehrte Unterordnung des Policeywesens zu einem Beförderungsmittel der Finanzen in der That nachtheiligen Einfluß auf die Grundsätze selbst und deren Anwendung haben kann.

§. 79. Die Hauptfrage wäre nur hiebey wohl, ob man so gleich im Stande seyn wird, an die Stelle des eingerissenen fehlerhaften und unregelmäßigen Lehrgebäudes ein besseres wieder aufzuführen, welches insgemein für schwerer und wichtiger gehalten wird. Dieses geschiehet mit Recht, nach dem bekannten Sprichworte, daß Tadeln leichter ist als besser machen. Ich halte nun zwar die Ausdehnung desselben dahin, daß man nichts tadeln müsse, ohne es auch besser machen zu können, für eine in der Vernunft nicht gegründete Ausschweifung, denn es würde daraus der augenscheinlich abgeschmackte Satz folgen, daß der Kunstrichter auch allezeit selbst Künstler seyn und man alles wirklich tadelnswürdige wieder alle Einsicht und Ueberzeugung der Wahrheit gut heißen müßte, wenn man nicht auch selbst zur Verbesserung geschickt wäre, und es ist wohl offenbar genug, daß der Mangel der Kenntniß von etwas bessern die Einsicht in das Fehlerhafte und und ihren Gebrauch zu Vermeidung desselben nicht aufheben kann. Ich würde also auch hiernach durch meinen Tadel und Verwerflichmachung des gewöhnlichen Cameralsystems mich noch nicht anheischig gemacht haben, ein besseres in Vorschlag zu bringen. Aber ich halte gar nicht dafür, daß es mit so großen Schwierigkeiten verbunden seyn sollte, zumahl da sich auch bey den Alten und Ausländern schon sehr dienliche Winke dazu finden, und ich will also einen Versuch darin machen.

§. 80. Es kömmt hiebey meines Erachtens alles nur hauptsächlich darauf an, daß man den wesentlichen Zweck der Sache gehörig in Betrachtung ziehe. Dieser bestimmt in allen Wissenschaften deren Umfang und Eintheilung, und es läßt sich also wohl hoffen, daß er auch den Cameralwissenschaften diesen Nutzen stiften werde. Will man aber die letzte Absicht und den eigentlichen Zweck der Cameralwissenschaften auffuchen, so besteht solcher, da sie praktische Wissenschaften sind, ohne Zweifel darin, daß sie Vorschriften geben sollen, nach welchen die Cameralgeschäfte in einem Stat gut und zum Besten desselben und der einzelnen Bürger verrichtet werden sollen. Allein hiermit ist nur noch wenig oder gar nichts

nichts ausgerichtet. Denn es entsteht wieder die Frage was Cammeralgeschäfte sind, und hierauf löset sich nach dem Herkommen in der Verfassung der wirklichen Staten gar nichts bestimmtes antworten, weil sie so sehr verschieden und fast in jedem wieder anders ist.

§. 81. Dem ersten Ursprunge nach ist bekauntermassen eine Cammer nichts weiter bestimmtes, als ein Collegium, das sich nicht nach der Weise unserer alten Vorfahren unter freyem Himmel sondern in einem Zimmer versammelt. Daher der Name des ersten Reichsgerichtes, welches den an die alte wilde Freyheit gewöhnten Teutschen so zuwieder war, daß daraus die niedrigen Sarkasmen entstanden: Christus non est in Camera, in Camera non est justitia, Jurist oder Cameralist, ein böser Christ, mit Leib und Seel des Teufels ist, die man daher in der Folge nur aus Unwissenheit und durch Verwechselung auf die Cammern in Gegensatz der Gerichtshöfe übergetragen hat, weil sie leider bisweilen auf diese eben so wohl passeten. Daher kamen auch die Benennungen der Cammergerichte in einzelnen Ländern, die hernach zum Theil verändert sind, zum Theil aber noch bleiben.

§. 82. Nach der Aehnlichkeit und aus gleichem Grunde wurden denn auch die in der Folge zur Besorgung anderer Geschäfte und besonders des Policy- und Finanzwesens errichteten Collegia Cammern genannt, wozu noch der Begriff einer Cammer, in so ferne man darunter ein Zimmer zu Verwahrung des aus den Einkünften erwachsenden Vorrathes oder Schatzes verstehet, mit beytrug. Weil es aber durchgehends von der Willkühr der Regierungen abhing, über was für Geschäfte sie die Cammern setzen wollten, und überden hin und wieder bald Einschränkungen bald Erweiterungen darin gut gefunden werden, so herrschet darin die größte Verschiedenheit. In einigen Staten haben sie bloß mit den Einnahme- und Ausgabe- geschäften zu thun, in andern haben sie auch die Verwaltung der Domainen und Regalien, in andern auch die Aufsicht über die Steuern, in andern auch die Policy, bald im engern Verstande, soweit sie sich auf das Nahrungsweisen, bald aber auch in dem weitern allgemeinen, da sie sich auch auf alle Anstalten im Stat, auch das Justiz- Kriegs- und Kirchenwesen beziehet, ja in einigen hat man ihnen sogar die Justizsachen selbst, welche mit der Policy in Verbindung stehen, auch mit beygelegt. Hingegen sind in andern Staten wieder zu manchen Arten dieser Geschäfte, besonders neuen Einrichtungen und Abgaben, auch besondere von den Cammern verschiedene und unabhängige Collegia oder einzelne Bedienten angesetzt, so wie auch selbst von Alters her gewisse Anstalten des Stats, theils weil man ehr für sie als für eine gute Cameralverfassung besorgt gewesen ist, theils weil sie besondere Kenn-



Kenntnisse und Geschlichkeiten erfordern, meistens von den Camernern, abgesondert geblieben sind, wohin vorzüglich das Justiz- das Krieges- und Kirchen- und Schulwesen gehöret, zu deren Besorgung die Policy nur entfernterweise beyträgt, weil man sie selbst den Rechtsgelehrten, Soldaten und Gottesgelehrten überlassen müssen.

§. 83. Diesem zufolge würde also die Cameralwissenschaft in einem jeden State nach dessen Verfassung anders bestimmt werden müssen, und es würde doch nur immer sehr schlechte Begriffe geben, weil sie eben so willkürlich wären als die Verfassungen wovon sie abhingen. Da es aber bey einer systematischen Theorie auf einen wissenschaftlichen in der Natur der Sache gegründeten und allgemein zur Anwendung geschickten Begriff ankommt, so ist leicht einzusehen, daß es am zutrüglichsten seyn wird, die Rücksicht auf die besondere Cameralverfassung einzelner Staten gänzlich aufzugeben und den Begriff so allgemein und weit umfassend festzusetzen, als möglich ist, damit er sich alsdenn in allen Staten anwenden lasse; und diese Absicht gedenke ich am besten zu erreichen, wenn ich sage: die Cameralwissenschaften sind der Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln alle Anstalten des Stats zu dessen gemeinen und der einzelnen Mitglieder besonderem Wohl und Besten einzurichten und anzuwenden.

§. 84. Diese Erklärung wird vielleicht manchen befremden, man wird stutzen und schreien, daß dadurch eine Verwechslung der Cameralwissenschaften und der Politik unvermeidlich wird, die doch von einander unterschieden und immer als besondre Wissenschaften angesehen worden. Dieses muß ich gestehn, aber ich kann doch dem Herkommen zu gefallen nicht der Wahrheit zuwieder handeln, und es wird mir niemand verdenken, daß ich der Gewohnheit zuwieder eine Neuerung wage, wenn ich nur die Natur der Sache dabey zum Grunde lege und auf meiner Seite habe. Dieses aber findet gewiß statt, wenn ich den Unterschied der Politik und der Cameralwissenschaften aufhebe, und beyde zu einem Ganzen mache. Denn sie haben offenbar einerley Gegenstand und bloß aus der verschiedenen und fehlerhaften Behandlung desselben ist der eingebildete Unterschied der Politik und der Cameralwissenschaften entstanden, die eigentlich eins seyn sollten.

§. 85. Man hatte nemlich die Politik von je her als einen Theil der praktischen Philosophie in das System gestellt, und daher kam es, daß sie nur ein sehr eingeschränkter Inbegriff der allgemeinsten Wahrheiten von der Einrichtung eines Stats geworden war. Denn man wollte nach dem einmahl von den meisten angenommenen Begriffe und Unterscheidungszeichen der Philosophie nur das dazu rechnen, was sich aus Begriffen und allgemeinen Grundsätzen von forne herleiten und darthun ließ. Man betrachtete der  
Stat

Stat ganz allgemein und abstrahirt von allen den unendlichen in den wirklichen Staten vorkommenden hypothetischen Umständen, die an sich zwar manchemal klein aber von den weitläufigsten und wichtigsten Folgen sind; und so konnte es nicht anders seyn, als dass aus der Politik ein trockenenes unbrauchbares Gerippe von Wissenschaft werden musste. Hingegen sahe man nach Vertreibung der Barbarey und bey besserer Ausbildung der Stäten und Vermehrung und Verbesserung ihrer Einrichtungen und Anstalten die Nothwendigkeit ein, davon auch theoretische und wissenschaftliche Grundsätze zu haben. Man sammelte dazu Erfahrungssätze nach den wirklichen Umständen und ging viel genauer ins Einzelne weil die Theorie erst aus der Ausübung entstand, und hieraus erwuchs nach und nach das Cameralssystem; wie oben weiter gezeigt ist.

§. 86. Hieraus wird augenscheinlich klar, dass die Politik und Cameralwissenschaften im Grunde nicht verschieden, sondern eins seyn müssen. Bloß die Verfahrensart und der Erkenntnisgrund waren einigermaßen verschieden; da man in jener aus Begriffen und Grundsätzen Folgerungen herleitete, in dieser aber aus Erfahrung, Induction und wirklichen Voraussetzungen Vorschriften abstrahirt, wie die Einrichtungen und Anstalten in einem Stat gut gemacht werden müssten. Da sich nun aber sonst in allen Arten der Wissenschaften die Bestimmung der Haupttheile besser und bequemer nach den Gegenständen, als nach der Art der Behandlung oder dem Erkenntnisgrunde, machen lässt, so muß man billig auch hier darnach verfahren und die Politik mit den bisher ohne Grund von ihr getrennten und unterschiedenen Cameralwissenschaften als ein Ganzes betrachten.

§. 87. Ihr Gegenstand ist nemlich der Stat und alles was zu dessen allgemeiner und besonderer Betrachtung gehöret, in so fern das gemeine Beste desselben dadurch befördert wird, und hieraus ist leicht abzunehmen, dass es eine Wissenschaft von ungemein weitem Umfang seyn muß, indem der Stat ein aus so sehr verschiedenen und auf vielfältige Weise mit einander verbundenen Theilen zusammengesetztes Ganzes ist, weil die verschiedenen Theile der gemeinen Wohlfahrt schon bey einzelnen Personen und also vielmehr bey der Menge Menschen, welche ein Volk ausmacht, durch so sehr viele verschiedene Mittel, Anstalten und Einrichtungen erhalten werden müssen, da immer wieder jede mit der andern in Verbindung steht, und wovon jede ihre besondere, so wie alle die allgemeine Vorsorge und Vorschriften der Klugheit, erfordert. Eben dieser große Umfang dieser Wissenschaft und die allgemein durchgehende genaue Verbindung ihrer einzelnen Gegenstände, deren jeder auf alle andre Einfluss hat, machet, dass es verzügliche Schwierigkeiten hat

hat, sie gehörig gut und bequem einzutheilen. Es bleibt dabey immer etwas willkührliches übrig, und daher sind die verschiedenen Methoden der Eintheilung entstanden, deren jede immer andre Gegenstände verbindet und trennet und daher jede ihre Unbequemlichkeiten hat. Man muß in dieser Wahl billig einen jeden seinen Einsichten folgen lassen, ohne eben darüber viel zu streiten, da ohnedem die Methode und Ordnung die Sachen selbst nicht ausmacht und nur selten Einfluß darauf hat. Weit es indessen doch schlechterdings notwendig ist, eine davon zu wählen, indem man doch nicht alle Gegenstände auf einmal betrachten kann, und der Zweck und Nutzen der Methode vorzüglich nur darin besteht, die Treibung der Wissenschaft besonders den Anfängern bequem zu machen, so muß man nur, wie in andern Wissenschaften, darauf bedacht seyn, die leichteste und deutlichste zu wählen, in welcher die natürlich verbundenen Dinge am wenigsten von einander getrennet werden und im Fortschreiten von dem allgemeineren auf das besondere das vorhergehende allezeit das folgende erläutert.

§. 88. Nach diesen Grundsätzen nun wird es denn am besten seyn, wenn man zuerst von dem Begriff und Ursprung der Staten, ihrem Grunde, den verschiedenen Regierungsformen und Gesetzen überhaupt, sodenn aber von der Staatsverwaltung selbst insbesondere handelt. Bey dieser letztern nun betrachtet man besonders alle einzelne Gegenstände, worauf sich die Staatsverwaltung beziehet, und die sie zum allgemeinen Wohl als dem Zweck des States anwendet. Diese unterscheiden sich vorzüglich in innere, die zunächst den Stat selbst und seine Glieder, die einzelnen Bürger und Familien, betreffen, wobin die Sorge für ihr Leben und Gesundheit im Medicinalwesen, für die Verschaffung der Bedürfnisse des physischen Lebens durch Landwirthschaft, mechanische Künste, Bergbau, Handel u. d. g. für die Bildung ihres Geistes und Herzens im Erziehungs- und Kirchenwesen, für die Sicherheit und Freyheit des Gebrauchs ihre Rechte im Justizwesen, für ihre Ehre, für ihr Vermögen, für ihr Vergnügen und endlich für die möglichste Verhütung und Erleichterung des Unglücks gehöret, ferner in äussere, die die Beförderung des Wohls des Stats in Absicht anderer durch Gesandtschaften, Unterhandlungen, Verträge und ein wohl eingerichtetes Kriegswesen zur Absicht haben, und zuletzt in solche, die sich dergestalt über das Ganze erstrecken, daß doch mittelbar alle einzelne Glieder dadurch glücklicher gemacht werden, wohn die Sorge für die Bevölkerung für den Reichthum des Stats überhaupt, und für seine Einkünfte und Ausgaben im Finanzwesen gehöret. Zu diesem allen aber kömmt endlich noch eine Betrachtung der allgemeinen Vorschriften und Grundsätze aller Arten der Statseinrichtungen, von deren guter Anordnung und der zweck-

zweckmäßigen Vollziehung selbst, nebst den Mitteln das Ganze in Ordnung und Wirksamkeit zu setzen und zu erhalten und der Art in den dazu gehörigen Geschäften zu verfahren. Denn ob man gleich dieses alles, in so fern es einzelne Gegenstände besonders angeht, am bequemsten bey denen selbst zugleich mit betrachten kann, so ist doch auch zur desto vollkommeneren Uebersicht des Ganzen eine allgemeine Betrachtung der Ausübung und Verfahrensart in der Staatsverwaltung aus einem Gesichtspuncte notwendig, die sich aber nicht wohl eher, als nach Betrachtung aller einzelnen Gegenstände, mit der gehörigen Deutlichkeit anstellen läßt.

§. 89. Bey Behandlung aller dieser Gegenstände muß man nach den allgemeinen Vorschriften einer gründlichen Methode im Detail durchgehends so verfahren, daß man theils aus allgemeinen im Wesen der Dinge gegründeten oder durch willkührliche Verbindung entstandenen Begriffen allgemeine Grundsätze und aus diesen weitere besondere Folgerungen herleitet, theils aber auch zu gleicher Zeit die Erfahrungen und Voraussetzungen der unendlich vielen besondern zufälligen Umstände, welche in den wirklichen Staten vorkommen, und eine historische Erzählung von dem Ursprung, Fortgang und Vervollkommnung aller Einrichtungen des Stats, ihrer verschiedenen Arten und Veränderungen, zu seinen Schlüssen und Beweisen nutzt. Denn ersteres dienet besonders zu Erhaltung der wissenschaftlichen Form, nach welcher alle Wahrheiten in einen Zusammenhang gebracht und auf allgemeine Sätze gegründet werden müssen, letzteres aber, damit man nicht bloß eine allgemeine, abgezogene, trockene und chimerische, sondern eine vollständig ausgeführte und auch im genauesten Detail zur Anwendung brauchbare gründliche Politik erhalte. Sie bleibt bey dieser Verfahrensart noch immer im strengsten Verstande eine philosophische Wissenschaft, denn sie hat ihre Gründe bloß in der Vernunft und alles bloß willkührliche muß gänzlich ausgeschlossen bleiben, wozu aber das, was sich auf unlegbare Erfahrungen und wirkliche Voraussetzungen gründet, nicht gerechnet werden kann, weil dieses bekanntermaßen eine eben so strenge philosophische Gewisheit giebt, als die Beweise von vorne her und auch in andern Theilen der Philosophie, besonders der Naturlehre, häufig statt findet.

§. 90. So kommt nun auch ein ganz bequemer Zusammenhang des Cameral- oder politischen Systems mit dem ganzen Lehrgebäude aller Wissenschaften und der ganzen Gelehrsamkeit heraus, indem sie nemlich als ein bekannter Theil der praktischen Philosophie betrachtet wird, welcher die Klugheitsregeln von Einrichtung der freyen Handlungen der Menschen in Absicht der großen Gesellschaft des Stats zum Gegenstande hat. Es möchte sich zwar, welches

welches ich hiebey nicht ganz unerinnert lassen kann, bey einer strengen Prüfung der Gründlichkeit und des Zusammenhangs der ganzen Philosophie manches tadelhafte finden und besonders bey der praktischen zu erinnern seyn, daß man auf eine sehr ungeschickliche Weise die Pflichten und Klugheitsregeln von einander unterscheidet und gleichsam einander entgegensetzt, da sie doch im Grunde eins sind, indem es allezeit Pflicht ist der Klugheit zu folgen und die wahre Klugheit nie den Pflichten zuwider ist, sondern ihre Ausübung als das sicherste Mittel zur höchsten Vollkommenheit angiebt, und folglich auch das Statsrecht, welches von den Pflichten in Absicht des Stats handelt, mit der Statsklugheit ein Ganzes ausmachen und nicht davon unterschieden werden sollte. Allein da ich hier bloß von dem Lehrgebäude der Politik handle, so kann und darf ich mich darauf nicht weiter einlassen, und es ist mir genug gezeigt zu haben, wie man es am besten in das gewöhnliche System der ganzen Gelehrsamkeit einstellen könne. Es ist übrigens ja sonst auch bekannt genug, daß das ganze Lehrgebäude der menschlichen Kenntnisse bisher nur noch gleich den Systemen der Naturgeschichte künstlich, willkürlich und bloß dazu dienlich ist, alle Theile zusammenzubringen, und daß daher die Erfindung eines natürlichen Systems nach den wesentlichen Uebereinstimmungen und Eintheilungen noch den großen und durchdringenden systematischen Köpfen der Zukunft vorbehalten bleibt.

§. 91. Meine Absicht und Pflicht geht nicht weiter, als auf eine Verbesserung des Systems der Cameralwissenschaften für sich selbst, und diese denke ich wird wirklich dadurch zu Stande gebracht seyn, wenn man das jetzt geschilderte politische System anstatt des bisher gewöhnlichsten Cameralsystems mit seinen drey Haupttheilen annimmt, von welchem die übrigen nur in außerwesentlichen Nebendingen abgeben und dadurch noch gekünstelter werden. Denn diese Veränderung ist eben auch eine solche Verbesserung eines nur künstlichen, ja wieder die Natur der Sache mit gewaltigem Zwang erkünstelten Systems, wie das bisher gewöhnliche Cameralssystem, zu einem natürlichen, und daß das jetzt geschilderte politische Lehrgebäude wirklich ein solches natürliches und besseres System sey, erhellet eben aus der Einfachheit des Begriffs, aus welchem es hergeleitet ist und der Leichtigkeit, mit welcher es sich ohne alle Mühe gleichsam darbietet. Ich werde mich daher auch gar nicht dabey aufhalten dürfen, dieses weiter zu zeigen und meinen Vorschlag mit Gründen zu unterstützen. Der Augenschein bey der Vergleichung mit dem vorhin betrachteten gemeinen Cameralssystem mag den Ausschlag geben, und ich schmeichle mir,

er wird für mich seyn und die Güte der vorgeschlagenen Einrichtung der systematischen Theorie bewähren.

§. 92. Eben diese Vergleichung des vorgeschlagenen neuen Systems mit dem gewöhnlichen und dessen drey Haupttheilen nun aber dient zugleich aufs neue die Unschicklichkeit des letztern ins Licht zu setzen. Denn der oben festgesetzte Begriff der ganzen Politik überhaupt stimmt vollkommen mit dem Begriff der Policy überein, wenn man nemlich diese im weitläufigen Verstande von allen Anstalten zum Besten der Bürger im State nimmt, welches doch aber geschehen muß, wenn man überhaupt einen vernünftigen, bestimmten und natürlichen Begriff ohne willkürliche Einschränkung davon herausbringen will, so wie auch selbst die beyden Namen im Grunde eins sind, und der letzte nur durch die barbarische Endung verstelllet wird, welche den Zeiten gemähs ist, da man zuerst angefangen hat auf eine Verbesserung der Statseinrichtungen selbst und Bildung einer Wissenschaft aus den dazu gehörigen Kenntnissen zu denken. Es ist daher ganz ohne Grund, wenn Herr von Justi in der Vorrede zu seinem grössern Werke von der Policy an dem Bielefeldischen und andern Lebrbüchern tadelt und darüber spottet, daß sie, wie er sich ausdrückt, die Statskunst mit der Policywissenschaft vermischen und jene auf die kleinsten Umstände z. B. von Reinigung der Strassen ausdehnen. Demnach der Natur der Sache müssen ja in der Statskunst vermöge ihres Begriffs alle Anstalten zum Wohl des Stats, und folglich auch die zur Policy im engsten Verstande gehörigen ausführlich betrachtet werden und es ist also vielmehr fehlerhaft, daß Herr von Justi mit andern ganz willkürlich die allgemeinen Lehren von dem Begriff und der Verfassung der Staten und den Gesetzen überhaupt von den besondern trennet und nur jene zur Statskunst rechnet, seine Besorgnis aber, man werde mit der Policy alle andre Wissenschaften, die dem State nützen, zur Statskunst rechnen müssen, ist ungegründet, weil immer der sehr große und deutliche Unterschied ist, daß die Policy von den Einrichtungen im State selbst handelt, die andern aber nur Hülfskennitnisse, dazu abgeben, und also nur mittelbaren Einfluß darauf, nicht aber der Stat selbst zum Gegenstand haben, wie die Policywissenschaft oder Statskunst.

§. 93. Es ist demnach das, was nach dem bisher gewöhnlichen Cameralsystem den zweyten Haupttheil desselben ausmachen soll, der Natur der Sache nach vielmehr das Ganze. Dieses aber muß vermöge seines wesentlichen Begriffes alle Theile unter sich begreifen und also auch insbesondere die Finanzwissenschaft, weil eine gute Einrichtung der Einnahmen und Ausgaben des Stats eine der zum gemeinen Besten wesentlichsten Anstalten ist; und folglich kann

kann diese nicht, wie in dem gewöhnlichen System geschieht, als ein besonderer dritter Haupttheil angesehen werden. Was aber endlich die Oekonomie als den ersten der drey Haupttheile des gewöhnlichen Cameralsystems betrifft, so gehört sie, nach gründlicher Bestimmung der Begriffe von den Theilen und des Zusammenhangs derselben unter einander, gar nicht mit dazu, sondern ist nur als eine Hilfswissenschaft anzusehen.

§. 94. Es hat nemlich seine ungezweifelte Richtigkeit, die ich auch nicht bestreiten kann noch will, daß der Cameralist, oder welches nun eben so viel ist, daß der Politiker in seiner Wissenschaft sehr oft ökonomische Grundsätze nöthig hat. Es gilt dieses theils von den Wahrheiten, die zur allgemeinen Haushaltungswissenschaft gehören, und die man besonders in dem Finanzwesen oder der Lehre von dem Statsvermögen, dessen Einnahme und Ausgabe auf daselbe anwendet, theils von fast allen Kenntnissen des Landbaus, der Viehzucht, der mechanischen Künste, des Handels, Forst- Jagd- Bergwesens u. d. g. Diese sind dem Cameralisten schlechterdings nöthwendig. Denn er muß ja für die Vervollkommnung dessen allen und die gute Einrichtung der dahin gehörigen Anstalten Sorge tragen, und die Einkünfte des Stats bestehen auch größtentheils aus Nutzungen gewisser Güter und Hoheitsrechte und Steuern von Gewerben, daher die Lehre von denselben nicht ohne Kenntniß dieser Gegenstände selbst bestehen kann. Ja es ist durchgehends die genaueste und bis auf das kleinste Detail ausgebreitete Kenntniß dieser Gegenstände nöthig, weil ohne diese und bey einer nur allgemeinen überhingehenden und nicht gründlich eindringenden Kenntniß sehr leicht auch der Zweck der cameralistischen Verbesserung und Vollkommenheit verfehlet werden kann, als auf welche oft auch die kleinsten Umstände den wichtigsten Einfluß haben können, so wie man etwann, um doch von den unendlich vielen ein einziges Beispiel anzuführen, unmöglich die für die ganze Landwirthschaft und das Manufakturwesen eines Landes so wichtige Schafzucht oder die Einrichtung der zu den Einkünften eines Stats nicht wenig beytragenden Salzwerke zur gehörigen Vollkommenheit bringen kann, ohne auch von den geringsten Kleinigkeiten in der Natur und Behandlungsart dieser Dinge und den Vortheilen des dabey nöthigen Verfahrens auf das vollständigste unterrichtet zu seyn.

§. 95. Diesem ungeachtet aber kann man die Oekonomie nicht aus einer blossen Hilfswissenschaft zu einem Theil der Politik oder Cameralwissenschaft selbst erheben. Denn da sich die Politik über alle Gegenstände im Stat erstreckt, so ist sie noch mit vielen andern und beynabe allen Wissenschaften, die andere Gegenstände betreffen, in eben der genauen Verbindung, daß der vollkommene

Cameralist auch davon Kenntnisse haben muß, wenn er in seinen Geschäften fortkommen will. Dahin lassen sich die Arzneykunde, die Gottesgelehrsamkeit, die Erziehungskunst, die Rechtsgelehrsamkeit, die Kriegskunst, die angewandte Mathematik nebst der Baukunst, und andern schönen Künsten rechnen, weil aus ihnen allen Kenntnisse gebraucht werden, wenn man von guter Einrichtung der Anstalten im Stat in Absicht auf das Leben und die Gesundheit der Bürger, des Kirchen- Justiz Kriegs- Bau und Schauspielwesens richtig urtheilen will. Ja es wird auch aus diesen oft die genaueste Kenntniß des Einzelnen erfordert, wenn man nicht in Gefahr seyn will, die größtsten Fehler zu begehen, so wie man z. B. vor dem Verbot einer einzelnen fremden Arzney oder Abschaffung eines Mißbrauchs in der Lehrart der Schulen oder einer mit unnützem Holzaufwand verbundenen Bauart doch dieselbe nach allen Regeln der Kunst untersucht und verwerflich befunden haben muß. Gleichwohl aber wäre es höchstseltsam, und es wird wohl niemand einfallen, alle diese Wissenschaften und also fast die ganze Gelehrsamkeit für Theile der Cameralwissenschaften zu halten und einem jeden allgemeinen Cameralisten anzumuthen, daß er ihrer mit dem eigentlichen Arzt, Gottesgelehrten u. s. w. in gleicher Vollkommenheit mächtig seyn sollte. Vielmehr ist es immer hinlänglich, wenn ihm nur die allgemeinen Hauptgrundsätze dieser Wissenschaften nicht fremd sind, und er von denjenigen Dingen daraus, welche bey Betrachtung der Einrichtungen des Stats, die sich darauf beziehen, den größtsten Einfluß haben, genauere Kenntnisse besitzt, so daß er sich nur des Beystands der eigentlichen Meister dieser Wissenschaften geschickt bedienen und dabey mit eigenen Einsichten urtheilen kann.

§. 96. Eben so nun muß es sich ja auch mit der Oekonomie und allen ihren Theilen verhalten. Denn der eigentliche allgemeine Cameralist ist ja doch niemahls selbst Landwirth, Handwerker, Kaufmann, Förster, Jäger, Bergmann u. s. w. er hat nur die Aufsicht über diese alle und bedient sich in sehr vielen Fällen, besonders, wo es auf detaillirte besondere und praktische Kenntnisse ankommt, ihres Beystandes eben so, wie anderer Gelehrten. So wie z. B. der Cameralist nicht selbst die verdächtige Arzney untersucht oder einen Bauanschlag macht, sondern dazu den Arzt und Baumeister gebraucht, eben so wird er auch nicht selbst die Güte der Grundstücke, das beste Verhältniß des Viehstandes, den Werth des Viehes und Wirthschaftsgeräthes, den Betrag eines in dem Landbau erlittenen Schadens, die Ergiebigkeit einer Forst oder eines Bergwerkes, die Güte eines gemachten Mehlstückes u. d. g. bestimmen und unterscheiden, sondern er gebraucht dabey nach den Verfassungen aller

Län,



Länderökonomische Assistenten, Taxanten, Forst-, Berg- und Handwerksverständige von Profession zu seinen Gehülffen, deren Urtheile er nur nach ihren angegebenen Gründen und den allgemeinen Grundsätzen mit eigener Einsicht zu prüfen im Stande seyn muß, und also ist in der That die ganze Oekonomie kein Theil des Cameralsystems selbst, sondern nur eine Hülfswissenschaft dazu, und es ist ein offener Fehler des bisher gewöhnlichen Systems, daß man sie zu dem ersten Haupttheile desselben machte, welcher vorzüglich bey einer Verbesserung desselben gehoben werden mußte und bey der vorgeschlagenen neuen Einrichtung desselben auch wirklich wegfällt.

§. 97. Indessen ist gleichwohl hiebey der besondere Umstand nicht aus der Acht zu lassen, daß doch dem von mir vorgeschlagenen Cameralsystem die Absonderung und Weglassung der Oekonomie um deswillen zu einem Vorwurf der nachtheiligen Unvollständigkeit gereichen könnte, weil die Oekonomie bisher durchgehends als ein Theil der Cameralwissenschaften angesehen und vorgetragen ist. Es ist also zwischen ihr und den andern Hülfswissenschaften der Cameralisten wenigstens der Unterschied, daß diese insgemein häufig besonders vorgetragen werden, und man sie also bey dem Vortrag der Cameralwissenschaften voraussetzen, oder sich auf sie als schon erlernt oder noch zu erlernen beziehen kann, der Oekonomie aber würde der junge Cameralist gänzlich entbehren, wenn er nicht in den Cameralwissenschaften selbst mit darin unterrichtet würde und also des vornehmsten, allgemeinsten und nützlichsten Hilfsmittels seiner Hauptwissenschaft beraubt seyn.

§. 98. Ich muß gestehen, daß dieser Einwurf wieder meine Einrichtung des Cameralsystems einigen Grund hat. Wenn man aber einige Aufmerksamkeit anwendet, so wird sich leicht zeigen, daß der Tadel eigentlich nicht mein System trifft, sondern die bisherige Einrichtung, und daß es auch leicht ist, ihm abzuhelfen. Es liegt nemlich der Fehler nicht darin, daß ich die Oekonomie von dem Cameralsystem absondere, weil dieses nach vernünftigen Begriffen geschehen muß, sondern eben darin, daß man sie bisher als einen Theil damit verbunden vorgetragen hat, woraus auch noch die Unbequemlichkeit entstanden ist, daß viele, denen die Oekonomie nach ihrer Bestimmung sehr nützlich gewesen wäre, sie wegen jener Verbindung mit den sie nichts angehenden Cameralwissenschaften mit vernachlässigt haben. Man darf also nur diesen Mißbrauch abstellen, so wird der ganzen Sache geholfen seyn. Man trage nemlich die Oekonomie nach allen ihren Theilen besonders vor, so wie sie wirklich eine besondre Wissenschaft ist, damit der Cameralist sich darauf, wie auf andere verwandte, und

Hilfswissenschaften, beziehen könne, wie dieses hin und wieder ohnedem schon geschiebet, und so verurthet denn meine Einrichtung des Cameralsystems keine Lücke mehr.

§. 99. Wenn dieser Ausweg aber nicht durchgehends getroffen werden kann, weil man es zu weitläufig hält, die Oekonomie als ein besondres eignes Studium zu treiben, so kann man sich auch auf eine noch leichtere Art helfen, wenigstens zur Noth und bis die Achtung für diese Art Wissenschaften so weit in die Höhe gebracht ist, daß man bey der weitern Auseinandersetzung ihres Vortrags auf Beyfall und Unterstützung rechnen kann. Man darf ja nemlich nur die ökonomischen Kenntnisse, welche in den Cameralwissenschaften gebraucht werden, eben bey den Gegenständen, wobey man sie gebraucht, anstatt sich bloß darauf zu beziehen etwas unständlicher als Lehrsätze vortragen. Dieses muß ohnedem in den Cameralwissenschaften, so wie in manchen andern, mit vielerley Hilfskenntnissen geschehen, die entweder noch gar nicht in die Kunstform und Lehrgebäude gebracht sind, oder die doch noch nicht gewöhnlicher Weise theoretisch vorgetragen werden, z. B. mit der Lehre vom Verhältniß der Sterblichkeit bey der Lehre von der Bevölkerung, mit einigen Sätzen der Kriegskunst bey der politischen Lehre vom Kriegeswesen. Eben so verfähre man also mit der Oekonomie, und schalte sowol die allgemeinen Lehren derselben von Einnahme, Ausgabe, Erat u. d. g. als die besondern vom Landbau, Viehzucht, mechanischen Künsten, Handel, Forst- Jagd- Salz- und Bergwesen, jede derselben nach ihren vornehmsten und brauchbarsten Grundsätzen, bey dem Theile in die Cameraltheorie ein, mit welchem sie wegen ihres Einflusses in der nächsten Verbindung stebet, z. B. die allgemeinen bey dem Finanzwesen, die besondern bey der politischen Betrachtung dieser besondern Gegenstände, so wird dadurch nicht nur noch kürzer der Hauptzweck erreicht, daß der Cameralist aus dem Vortrage seiner Hauptwissenschaft den nöthigen ökonomischen Unterricht zugleich mit schöpfer, sondern auch noch der Nebenvortheil erhalten, daß ihm der Nutzen der Oekonomie, weswegen sie ihm eben nöthig ist, in der unmittelbaren Anwendung auf das Cameralwesen desto näher und deutlicher vor Augen gestellt, und er in Stand gesetzt wird, das für ihn mehr oder minder brauchbare und notwendige aus derselben desto leichter zu unterscheiden; und es ist also der ganze wieder meinen Vorschlag der Einrichtung des Cameralsystems von dessen Unvollständigkeit in Absicht der Oekonomie hergenommene Einwurf völlig gehoben.

§. 100. Noch ein anderer aber könnte demselben gerade von der entgegengesetzten Seite, wegen gar zu weiter Ausdehnung über die

die eigentliche Bestimmung zum Nutzen der Cameralisten gemacht werden. Indem nemlich die Politik in ihrem ganzen Umfange vortragen wird, müssen viele und weitläufige Lehren mit vorkommen, von welchen man eigentlich nicht sagen kann, daß sie dem Cameralisten zu besserer Befolgung seiner Schuldigkeiten brauchbar wären. Dahin gehören theils die allgemeinen Lehren von der Grundverfassung und Regierungsform, theils alles, was zur äusseren Staatsklugheit in Absicht der Unterhandlungen und des Kriegeswesens gehört, theils endlich auch einige beträchtliche Stücke von der innern Staatsverwaltung, besonders das Justiz - Kirchen - und Schulwesen. Denn mit allen diesen hat der eigentliche praktische Cameralist nicht zu thun, indem theils seine Bestimmung nicht ist, die Verfassung und Regierungsform eines Stats einzurichten, sondern ihn derselben gemäß zu verwalten, theils zu den erwähnten Geschäften andre besondere und von den Cameralisten unterschiedene Bedienten verordnet werden, Gesandte, Soldaten, Richter, Consistoria u. d. g. Allein auch dieses Einwurfs Grund liegt nicht sowohl in dem System, als in der gewöhnlichen Verfassung, und auch den hieraus entstehenden Unbequemlichkeiten kann man durch die Einrichtung des Vortrags leicht abhelfen.

§. 101. Es ist wahr, der Cameralist hat in den meisten oder in allen Staten nicht mit der ganzen Staatsverwaltung zu thun, sondern es sind ihm nur gewisse Theile derselben und die übrigen, wie gedacht, andern Statsbedienten angewiesen. Aber die Verfassung ist hierin nach den verschiedenen Staten sehr mannigfaltig. Denn es hängt bloß von der Willkühr und oft von sehr zufälligen Umständen und Begebenheiten ab, daß und wie die verschiedenen Theile der Staatsverwaltung von einander abgefondert werden, daher es auch nicht selten auf höchst unregelmäßige der Natur der aufs genaueste verwandten Dinge zuwiederlaufende und der Sache selbst, der guten, genauen, thätigen und prompten Verwaltung und dem gemeinen Besten nachtheilige Weise geschieht, welches doch weiter auszuführen hier der Ort nicht ist. Es werden ja auch in vielen Staten sogar solche Theile, die im engsten Verstande zu dem Cameral- oder Finanzwesen gehören, von den übrigen abgefondert und eigenen Bedienten oder Collegien zugetheilet, die von den Cammern verschieden sind, wie z. B. die Verwaltung der Accise, des Postwesens, der Ausgaben zum Hoffstat u. d. g. Gleichwohl aber hat man wohl in allen bisherigen Systemen der Finanzwissenschaft die Lehren, von solchen einzelnen Gegenständen nicht abgefondert, sondern das Ganze vollständig besammeln gelassen, wie es auch der Natur der Sache gemäß ist. Hieraus ist aber leicht abzunehmen, daß man auch in Absicht des ganzen Cameralwesens und der vorgedachten anderen

größeren und allgemeinen Theile der Staatsverwaltung, welche in den meisten Staaten eigne Fächer neben dem Cameralwesen ausmachen, und denen eigne besondere Bedienten oder Collegia vorgesetzt sind, eben so verfahren muß, und überhaupt bey Bildung des Systemes auf diese Besonderheiten der Verfassung nicht Rücksicht nehmen kann. Denn da sie so sehr verschieden und fast in jedem State anders ist, so wüßte man doch nicht, nach welchem man sich richten und welche Theile der Staatsverwaltung man von dem Cameralsystem ausschließen sollte. Man muß also vielmehr, da es doch bey einem System auf allgemein passende Begriffe und Grundsätze ankömmt, auch in der Ausführung des politischen Cameralsystems den einmal festgesetzten bestimmten Begriff desselben durchgehends verfolgen und alle Theile der Staatsverfassung nach ihrer Ordnung abhandeln, ohne Unterschied zu machen, ob sie eben insgemein zu den Gegenständen der Bemühungen des eigentlichen Cameralisten im engern Verstande gehören oder nicht.

§. 102. Ueberdem ist auch hiebey noch in Betrachtung zu ziehen, daß sehr oft selbst diejenigen Dinge, welche für sich eigentlich nicht zu dem Fache des Cameralisten gehören, weil sie entweder andern angewiesen oder überhaupt zu allgemein sind, ihm doch sehr nützlich und brauchbar seyn können. Denn es muß ja in einem System für alle, also auch für die höchsten künftigen Statsbedienten gesorget seyn, und diese gebrauchen nothwendigerweise auch theoretische Kenntniß von allen Arten der Statsgeschäfte, so verschieden oder allgemein sie auch seyn mögen, weil sie oft wirklich mit allen zu thun haben. Ja es läßt sich dieses sogar auch von den eigentlichen Cameralisten behaupten. Denn wenn sie gleich mit manchen Arten der Statsachen oder mit dem allgemeinsten in der Grundverfassung nichts zu thun haben, so ist doch zwischen diesen und den cameralistischen im engern Verstande, die der eigentliche Gegenstand ihrer Bemühungen und Geschäfte sind, oft eine so genaue Aehnlichkeit oder Verbindung, daß die Kenntnisse von jenen auch selbst bey diesen sehr nützlich angewendet werden können. So können zum Beyspiel die Grundsätze der Lehre von der monarchischen und aristokratischen Regierungsform bey der Frage, ob man die Cameralgeschäfte durch einzelne Personen oder Collegia verwalten lassen solle, Einfluß haben, weil jenes mit der Monarchie und dieses mit der Aristokratie sowohl in Absicht der dabey vorkommenden Vortheile als Unbequemlichkeiten eine Aehnlichkeit hat. So kann auch dem Cameralisten eine gute Theorie von den Statsunterhandlungen mit auswärtigen im großen bey den kleinern Geschäften, die öfters mit Nachbarn abzuhandeln sind, sehr dienlich seyn, indem dabey eben die Grundsätze zu beobachten sind, und so sind ihm auch etwas voll-

ständige Kenntnisse von dem Krieges-Justiz- und Kirchen- und Schulwesen u. d. g. nützlich und nöthig, weil er wenigstens mit Versorgung der Armee, mit allerley Beförderungsmitteln und Hilfsleistungen der Gerechtigkeitspflege, der Religion und des Unterrichts zu thun hat, wobey er ohne dieselbe oft fehlen würde, und weil sich oft daraus etwas mit Nutzen auf das Cameralwesen übertragen läßt, wie die genaue Unterordnung und Aufsicht der Bedienten aus dem Kriegswesen, die gründliche Untersuchung aller Dinge von beyden Seiten aus dem Justizwesen und die gelinde väterliche Art der Ausübung von dem Kirchen- und Schulregiment. Und endlich, wenn man von diesem allen auch gänzlich abstrahirt, so würden alle diese Theorien zwar nicht praktisch für den Cameralisten aber doch immer noch darin ihren Nutzen haben, daß sie ihn zierten, seine Einsichten aufklärten, ihn über so wichtige Dinge gründlich und vernünftig urtheilen lehrten und mit einer guten wirklich zum Wohl der Menschheit eingerichteten Regierung auch zufriedner und eben dadurch glücklicher machten; und schon dieses ist, dünkt mich, ein sehr wichtiger edler Nutzen, da es hingegen eine gewisse niedrige bey den Wissenschaften gar nicht anständige Denkungsart verrieth, nur immer nach Nutzen in der Anwendung des Lebens und zu Erwerbung des Unterhalts zu fragen.

§. 103. Indessen ist doch auch auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß in dem Vortrage der ganzen Theorie in Absicht der mehrern oder mindern Wichtigkeit und praktischen Nutzens billig ein Unterschied gemacht werden müsse. Man muß nemlich vernünftigerweise allezeit bey einer Lehre desto umständlicher und weitläufiger seyn, je wichtiger sie überhaupt nach ihrer Brauchbarkeit und besonders in Absicht der jedesmallichen besondern Bestimmung des Vortrags der Theorie ist. Hieraus folgt nun, daß man auch bey dem Vortrage des Cameralsystems bey denjenigen Dingen, die der eigentlichen Bestimmung des Cameralisten am angemessensten und ihm zu wissen am unentbehrlichsten sind, am vollständigsten seyn, und sich am genauesten auf alles einzelne einlassen, hingegen über das, was nur zum Zusammenhange und Vollständigkeit des Systems gehört und von mittelbarem Einfluß ist, kürzer über hin gehen und sich mit allgemeinem Grundsätzen begnügen müsse. Dieses muß besonders alsdenn gelten, wenn man sonst jene über diese zu versäumen befürchten müßte, weil man in Absicht der Ausdehnung des ganzen Vortrages gleichsam auf etwas gewisses eingeschränkt ist, und wenn man seiner ganzen Bestimmung nach von gewissen dahin gehörigen Theilen, wie z. B. dem Kriegswesen und äußern Statsachen nach billigen Forderungen keine so vollständige, gründliche und praktische Kenntniß haben darf, wie dieses

beydes fast bey allen Theoretikern, und besonders in Absicht des akademischen Vortrages insgemein statt findet.

§. 104. Dieses ist also ein sehr bequemes Hülfsmittel durch die Einrichtung des Vortrages der Besorgniß auszuweichen, daß sich das Cameralssystem nach dem von mir der Natur der Sache zufolge vorgeschlagenen Begriff zu weit und mit auf den Cameralisten unnütze Dinge ansbreiten würde. Es wird demnach dieser eben so wie der von der Unvollständigkeit in Absicht der Oekonomie hergenommene Einwurf bloß durch die mehrere oder mindere Ausdehnung im Vortrage gänzlich gehoben und es ist, wie ich hoffe, dadurch überhaupt alles aus dem Wege geräumt, was mit einigen Scheine der Gründlichkeit wieder diese Einrichtung des Systems angewendet werden kann.

§. 105. Noch besser aber kann man dieses bewerkstelligen und sich der jetzt angeführten Vortheile in Ausbreitung und Erweiterung des Vortrages zu brauchbarer Einrichtung der systematischen Theorie bedienen, wenn er näher auf einen besondern Fall bestimmt ist, und, welches hierbey die Hauptsache ausmacht, auf einen besondern Stat, für welchen die Cameralisten gebildet werden sollen, Rücksicht genommen wird. Man muß alsdenn nur mit der Verfassung dieses Stats genau bekannt seyn, und insbesondere wissen, was nach derselben zu dem eigentlichen Cameralwesen gerechnet wird und wie die dazu gehörigen Geschäfte betrieben werden. Wenn man nun darauf immer seine Aufmerksamkeit richtet, so läßt sich danach am besten bestimmen, welche Theile der Statsverwaltung am unständlichsten behandelt und welche Hülfskennnisse, besonders aus der Oekonomie, mit herzu gezogen werden müssen, um dem ganzen Vortrage der systematischen Theorie der Cameralwissenschaften durchgehends die gleichförmige verhältnismäßige Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu geben.

Dieses ist der Plan, nach welchem ich bey dem Vortrag der Cameralwissenschaften zu verfahren gedenke, zu welchem ich ihre Liebhaber hiedurch einlade. Ich verspreche denjenigen, welche mit mir ihr Studium diesen Wissenschaften widmen wollen, daß ich allen Fleiß anwenden will, sie das Zutrauen, womit sie mich beehren, nicht gereuen zu lassen und mich ihres Beyfalls würdig zu machen. Ich werde alle Theile dieser weitläufigen Wissenschaft mit möglichst zweckmäßiger Vollständigkeit und fruchtbarer Kürze abzuhandeln suchen, und dabey durchgehends einige Rücksicht auf die so vorzüglichen preussischen Verfassungen nehmen, welche ich seit fünf Jahren in der Ausübung zu beobachten und dabey manches nützliche anzumerken Gelegenheit gehabt habe. Weil aber die gewöhnlichen Compendien dieser Wissenschaften nach den drey oder vier Haupttheilen des gewöhnlichen Cameralsystems eingerichtet sind, und daher in Absicht der Anlage des Ganzen keins meiner Absicht vollkommen gemäß, hingegen in der besondern Ausführung das Suckow'sche aus mancherley Ursachen das bequemste zu seyn scheint, so sehe ich mich, um doch bey dem ganzen Vortrage einen Leitfaden zu haben, der die Uebersicht des Ganzen erleichtere, genöthiget, mit Beziehung auf das Suckow'sche Compendium das ganze System der politischen und Cameralwissenschaften nach meiner Denkungsart in einer kurzen Tabelle vorzustellen, welche auf die besondere Ausführung in den Suckow'schen Paragraphen, so weit sie nicht bloß auf die Einrichtung seines Systemes gehen und daher nicht in das meinige passen, verweist und bey den Theilen, welche darin nicht enthalten sind, selbst zur Grundlage des Vortrags dienen kann.

Einleitung von ihrem

1. Begriff und Eintheilung, besonders in die allgemeine und besondere eines gewissen Stats.
  2. Zusammenhang mit andern Wissenschaften.
  3. Methode und Genie.
  4. Quellen und Hilfsmitteln.
  5. Geschichte und Bücherkenntniß.
  6. Nutzen.
- I. Von der Grundverfassung der Staten, und zwar
- A. ihrem Ursprung, Begriff, Endzweck und Triebfedern.
  - B. ihrem Grunde und Gegenstände in
    1. dem Lande, dessen
      - a. Klima,
      - b. Beschaffenheit,
      - c. Lage und Nachbarschaft.
    2. den Bürgern,
      - a. einzeln nach ihrer
        - I. Cultur,

II. Haupt-

II. Hauptbeschäftigung und

III. Religion.

b. im Verhältniß mit einander, in Absicht

I. der Stände, besonders des Adels, der Slavery, von Bürgern, Bauern, Fremden, Gefinde, Juden.

II. allerley Gesellschaften, Familien, Kirche, Handelsgesellschaften.

C. der höchsten Gewalt

1. überhaupt und der damit bestehenden Freyheit,

2. Eintheilung in

a. die gesetzgebende, wobey von den verschiedenen Arten der Gesetze und der Aufsicht auf ihre Beobachtung,

b. die ausübende,

3. Vertheilung, Einschränkung und Mäßigung,

4. weisen Anwendung,

D. den Regierungsformen und

1. ihren vielerley Arten überhaupt,

2. insbesondre

a. den Freystaaten,

b. den Reichen, wobey

I. überhaupt

A. von dem Fürsten, und dessen

1. Gelangung zur Regierung durch

a. Wahl oder

b. Erbfolge,

2. Führung derselben durch

a. sich selbst oder

b. Minister und Liebliche.

3. Privatperson, Hofhaltung und Familie.

B. von den Unterthanen und

C. Beyder politischem Verhältniß gegen einander,

II. insbesondre von

A. eingeschränkten und den Ständen und Landtagen.

B. uneingeschränkten und deren Ausartung in Despotismus.

II. Von der Statsverwaltung nach ihren einzelnen Theilen, und zwar

A. der innern in Absicht der einzelnen Bürger und deren

1. Leib,

a. Leben und Gesundheit §. 437 - 448.

b. physischen Bedürfnisse und der dazu nöthigen Producte

I. Gewinnung §. 21 - 33. durch

A. Landbau §. 34 - 129. wobey vom Weinbau,

B. Viel-



- B. Viehzucht §. 130 - 227.  
 C. Forstwesen,  
 D. Jagd und wilden Fischerey,  
 E. Mineralwesen, wobey von Wasserleitungen, Bergwerken u. d. g.  
 F. deren Zusammenhang und Verhältniß, wobey von Landgütern und deren Grösse, Dörfern und ihrer Anlage, Gemeinheits-Theilungen u. d. g.
- II. Zubereitung §. 228 - 239. durch  
 A. Gewerke §. 240 - 321.  
 B. Manufacturen §. 322 - 367.  
 C. Fabriken §. 368 - 379.  
 wobey überall noch viel ausgelassenes mit zu berühren, auch von dem Kunstwesen zu handeln ist.
- III. Handel, wobey vom Gelde, Wechseln, Banken, Märkten, Intelligenzwesen, Auctionen, Monopolen, Aufkäuferey, Taxen, Hökern, Hausiren, Gastwirthschaft u. d. g.
- IV. Fuhr- und Postwesen und Schiffahrt, wobey von Wegen, Haferey u. d. g.
2. der Seele in Bildung  
 a. des Geistes durch  
 I. allerley Schulen und Universitäten §. 402 - 413.  
 II. Gelehrte Gesellschaften §. 484 - 487. Bibliotheken, Buchhandel u. d. g.  
 III. allgemeine Erleuchtung und Freyheit zu denken, wobey von der Druckensur.  
 b. des Herzens zu  
 I. guten Sitten, wobey besonders von der Ehrbarkeit.  
 II. der Religion §. 415 - 424. wobey von Feyertagen.
3. der Sicherheit, Freyheit und Gebrauchs ihrer Rechte §. 461-468.  
 durch gute Gerechtigkeitspflege in Absicht  
 a. der Verbrechen, Gewaltthätigkeiten und Betriegereyen, besonders im Handel,  
 b. der Güter und persönlichen Rechte,  
 c. der Verfahrensart.
4. der bürgerlichen Ehre.  
 5. des Vermögen- und Nahrungswezens,  
 a. guter Wirthschaft,  
 b. Luxus und Verschwendung,  
 c. möglichst gleicher Vertheilung, und Umtriebs des Vermögens,  
 d. des Credits, wobey von Leihhäusern u. d. g.
6. Vergnügungen durch  
 a. Ver-

- a. Verschönerung des Landes §. 449 - 460.
- b. Schauspiele u. d. g.
- 7. Verhütung und Erleichterung des Unglücks,
  - a. Anstalten gegen Unglücksfälle, von Thieren §. 469. Was-  
ser §. 470. Feuer §. 471 - 474. Versicherungen im Handel  
u. d. g.
  - b. Armen §. 475 - 480. Kranken- Witwen, Waisen- und  
Findlings-Versorgung.
- B. der Väußern, in Absicht anderer Staten,
  - 1. überhaupt und dem Gleichgewicht.
  - 2. Von Gesandtschaften, Unterhandlungen und Verträgen.
  - 3. Vom Kriegswesen und dessen
    - a. Gründung in
      - I. der Land- und Seemacht und deren
        - A. innern Güte in Absicht der Werbung und Verpfle-  
gung mit Sold, Kleidung, Quartier.
        - B. Uebung, Beweglichkeit, Bereitschaft u. d. g.
        - C. Stärke,
      - II. Festungen, Zeughäusern u. a. d. g. Anstalten.
    - b. Ausübung in der Kriegsführung, wobey von Eroberungen  
und Friedensschlüssen.
- C. der sich auf das Ganze beziehenden in Absicht
  - 1. der Bevölkerung §. 391 - 401. wobey von den Brautcassen  
u. d. g.
  - 2. des Reichthums durch Beförderung
    - a. des Fleisses §. 425 - 436. wobey von der verhältnismüßi-  
gen Vertheilung der Beschäftigungen,
    - b. eines vortheilhaften Handels, besonders mit Auswärtigen  
§. 489 - 492.
  - 3. des Finanzwesens §. 499 - 566. wobey besonders die Lehren  
von zufälligen Einkünften z. B. aus dem Stat vorbehalte-  
nen Gewerben, dem Lehnswesen und Gerichtsporteln, aus-  
serordentlichen Abgaben und Statsschulden zu ergänzen  
sind.
- III. Von wirklicher Führung der Statsverwaltung selbst, und  
zwar
  - A. der ordentlichen,
    - 1. von Statsbedienten überhaupt,
      - a. einzelnen,
      - b. Collegien,
      - c. der Unterordnung.
    - 2. von Vertheilung der Geschäfte

a. nach

- a. nach deren Art in Justiz- Krieges- Kirchen- Schul- Oe-  
konomie- Policy- Finanz- und auswärtige Sachen,
  - b. nach den Theilen des Landes, Provinzen, Kreisen, Städ-  
ten, Dörfern,
  - c. Verbindung beyder Arten.
3. *Betreibung der Geschäfte selbst*
- a. mündlich,
  - b. schriftlich, wobey vom Canzley- Registratur- und Rech-  
nungsweisen.
- B. *ausserordentlichen, wobey von Commissionen, Reformen und  
Statsstreichen.*









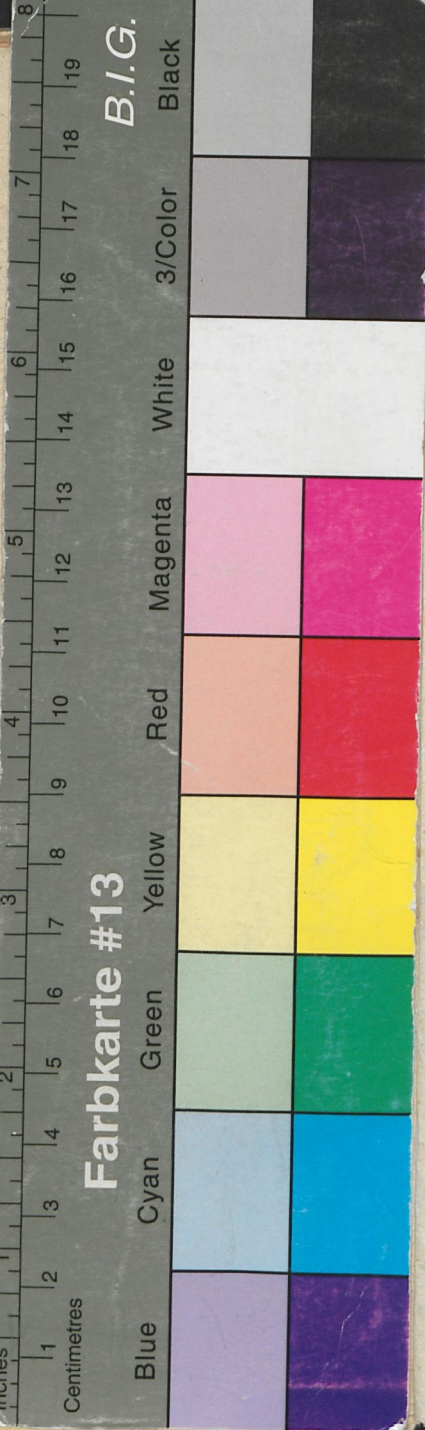
Lb 154

8

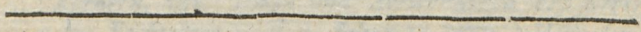
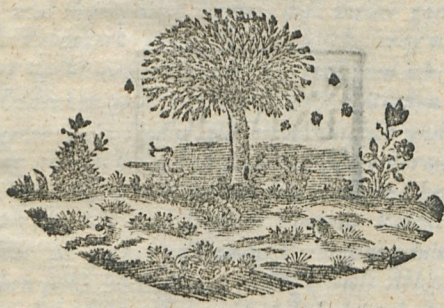
mi







Ueber  
*die systematische Theorie*  
*der Cameralwissenschaften.*



Halle  
bey Ioh. Jac. Curt. 1777.

